



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1969

Montag, den 22. September 1969

Nr. 38

Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	
Vereinbarung mit Israel über die gegenseitige gebührenfreie Ausstellung von Personenstandsurkunden . . . . .	1617
Anschrift des Kreis Ausschusses und des Landrats des Landkreises Waldeck . . . . .	1618
Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Errichtung der Polizeistation Schlitz, Landkreis Lauterbach . . . . .	1618
Ausländerrecht; hier: Kosten der Abschiebung . . . . .	1618
Verlust eines Polizeiführerscheins . . . . .	1618
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hirzenhain, Landkreis Büdingen . . . . .	1618
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Johannisberg im Rheingaukreis . . . . .	1619
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Niederasphe und Todenhausen, Landkreis Marburg . . . . .	1619
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Petersberg . . . . .	1619
Geschäftsordnung für die Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz . . . . .	1619
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. 3. 1969 . . . . .	1620
Der Hessische Minister der Finanzen	
Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 4. 1969 . . . . .	1620
Tarifvertrag vom 1. 2. 1967 über die Gewährung einer Zulage an Betriebsprüfer und Steuerfahnder der Länder . . . . .	1621
Beihilfen zu Sachleistungen nach der Hessischen Beihilfenverordnung . . . . .	1622
Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse . . . . .	1622
Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund zum	
a) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 20. 9. 1968 (Angestellte mit Restaurierungsarbeiten usw.) . . . . .	1622
b) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT v. 23. 10. 1968 (Angestellte in technischen Berufen) . . . . .	1622
Überwachung und Sicherung der trigonometrischen Punkte . . . . .	1622
Neue Telefonnummer des Katasteramts Wetzlar . . . . .	1622
Der Hessische Minister der Justiz	
Verlust eines Dienstsiegels . . . . .	1623
Der Hessische Kultusminister	
Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 5. 1969; hier: Anträge auf Beibehaltung der Schulträgerschaft durch kreisangehörige Gemeinden (§ 64 Abs. 2 SchVG) . . . . .	1623
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Widmung der im Zuge der Bundesstr. 255 neugebauten Straße u. Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 255 in der Gemarkung Niederweidbach, Landkreis Biedenkopf . . . . .	1623
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Änderung der Anordnung über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit . . . . .	1624
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Wasserrecht und Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn; hier: Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn . . . . .	1624
Auflösung der Hess. Revierförsterei Allendorf, Hess. Forstamt Braunfels . . . . .	1626
Personalmeldungen	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	1628
Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	1628
Der Regierungspräsident	
DARMSTADT	
Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Riedelbach, Krs. Usingen . . . . .	1629
Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG., Werk Offenbach/Main . . . . .	1630
Buchbesprechungen . . . . .	1630
Öffentlicher Anzeiger	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Rüdelsheim (Bahnhof) nach Rüdelsheim (Siedlung Windeck) . . . . .	1635
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hanau nach Roßdorf . . . . .	1635

1324

### Der Hessische Minister des Innern

An die  
Herren Standesbeamten und  
ihre Aufsichtsbehörden

#### Vereinbarung mit Israel über die gegenseitige gebührenfreie Ausstellung von Personenstandsurkunden

Die Bundesrepublik Deutschland und Israel haben mit Notenwechsel vom 3. Februar/31. März 1969 den Austausch von Personenstandsurkunden vereinbart. Diese Vereinbarung sieht vor, daß die Standesbeamten im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) im Rahmen des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland aus den von ihnen geführten Personenstandsbüchern (Heirats-, Familien-, Geburten- und Sterbebuch) gebührenfreie Personenstandsurkunden für israelische Staatsangehörige ausstellen, wenn diese Urkunden von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Staates Israel erbeten werden. Unter den gleichen Voraussetzungen stellen die israelischen Behörden über die diplomatischen und konsularischen Vertretungen für Deutsche gebührenfrei Geburts- und Sterbeurkunden aus. Die Einbeziehung

von Heiratsurkunden in die Vereinbarung war nicht möglich, da es in Israel keine Zivilehe gibt, sondern die Eheschließung nur in religiöser Form erfolgen kann. Das israelische Innenministerium kann jedoch auf dem oben geschilderten Weg Bescheinigungen ausstellen, die beweisen, daß die Eheschließung bei ihm registriert ist, wenngleich sie keinen vollen Beweiswert hinsichtlich der Eheschließung selbst haben. Die Ausstellung solcher Bescheinigungen kommt für die seit 1948 in Israel geschlossenen Ehen in Betracht.

Die israelischen Behörden werden außerdem für ihre eigenen Staatsangehörigen gebührenfrei Personenstandsurkunden ausstellen, wenn diese Urkunden von deutschen Behörden oder deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in Entschädigungsangelegenheiten erbeten werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 1. 9. 1969

Der Hessische Minister des Innern  
II A 4 — 25 h 04/47 — 1/69 — 3

StAnz. 38/1969 S. 1617

**1325****Anschrift des Kreis Ausschusses und des Landrats des Landkreises Waldeck**

Aus gegebenem Anlaß gebe ich nachstehend die Anschrift des Kreis Ausschusses und des Landrats des Landkreises Waldeck bekannt. Sie lautet:

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Waldeck  
bzw.

Der Landrat des Landkreises Waldeck,  
354 Korbach,  
Louis-Peter-Straße 55.

Wiesbaden, 4. 9. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

I A 11 — 7 d

StAnz. 38/1969 S. 1618

**1326****Organisation der staatlichen Schutzpolizei:**

hier: Errichtung der Polizeistation Schlitz, Landkreis Lauterbach

(1) Zum 1. Oktober 1969 wird im Amtsbereich des Landrats des Landkreises Lauterbach die

**Polizeistation Schlitz**

errichtet.

(2) Der Polizeistation Schlitz wird der nachstehend beschriebene Dienstbezirk zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

Gemeindegebiet Bernshausen, Frauombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Schlitz, Ützhausen, Unter-Schwarz, Unter-Wegfurth, Willofs.

(3) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von dem Regierungspräsidenten zu vollziehen, soweit dessen Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(4) Die Diensträume für die zu errichtende Polizeistation Schlitz werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) bereitgestellt. Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungs- und andere Gebrauchsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden der Dienststelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ebenfalls von dem WVA zugewiesen werden.

Wiesbaden, 10. 9. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 11 — 21 b 02 03

StAnz. 38/1969 S. 1618

**1327****Ausländerrecht;**

hier: Kosten der Abschiebung

Nach Nr. 6 zu § 20 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVVw.) vom 7. Juli 1967 (GMBl. S. 231) obliegt die Abschiebung, mit der eine Ausweisung vollzogen wird, der Ausländerbehörde, welche die Ausweisungsverfügung erlassen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine Abschiebung ohne vorherige Ausweisungsverfügung angedroht worden ist oder eine Abschiebung erforderlich wird, nachdem ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden ist. Befindet sich der Ausländer im Amtsbereich einer anderen Ausländerbehörde, so kann die Ausländerbehörde, die die Ausweisungsverfügung erlassen, die Abschiebung angedroht oder den Antrag auf Verlängerung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat, die andere Ausländerbehörde um Amtshilfe ersuchen. Dies gilt auch dann, wenn diese Behörden verschiedenen Bundesländern angehören (Nr. 6 zu § 20 AuslGVVw. letzter Satz). Nr. 6 zu § 20 a. a. O. wird von den Innenministern/Senatoren für Inneres der Länder übereinstimmend auch als Grundlage dafür angesehen, der Behörde, welche die Abschiebung im Wege der Amtshilfe durchgeführt hat, die Kosten zu erstatten.

Ich bitte deshalb, bei der Abschiebung von Ausländern — abweichend von Nr. 14 der Gefangenentransportvorschrift (GTV) vom 13. Februar 1963 (StAnz. S. 339) — wie folgt zu verfahren:

1. Hat eine außerhessische Ausländerbehörde eine Abschiebung im Wege der Amtshilfe (Nr. 6 zu § 20 AuslGVVw.) auf Ersuchen oder mit ausdrücklich erklärtem Einverständnis einer hessischen Ausländerbehörde durchgeführt, so sind ihr auf Verlangen die entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Kosten, die einer hessischen Ausländerbehörde dadurch entstanden sind, daß sie auf Grund eines Ersuchens oder mit ausdrücklich erklärtem Einverständnis einer außerhessischen Ausländerbehörde einen Ausländer abgeschoben hat, sind bei der veranlassenden Behörde zur Erstattung anzufordern.
3. Vor der Abschiebung im Wege der Amtshilfe sollen sich — soweit erforderlich — die Behörde, welche gegen den Ausländer die Verfügung, die zur Abschiebung Veranlassung gibt, erlassen hat, und die Behörde, welche die Abschiebung durchführt, ins Benehmen setzen, damit die veranlassende Behörde ggf. auf den Abschiebungsweg und damit auf die Kosten Einfluß nehmen kann.
4. Der Grundsatz der gegenseitigen Kostenerstattung gilt nur, soweit von dem Ausländer selbst kein Kostenersatz zu erlangen war. Von der Ausländerbehörde, die die Abschiebung durchgeführt hat, ist eine dienstliche Versicherung zu fordern, daß der Ausländer außerstande war, die durch die Abschiebung entstandenen Kosten zu tragen.
5. Vorstehende Regelung gilt nur für die erste Abschiebung nach Erlaß der Verfügung, auf Grund derer der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat. Sie gilt nicht, wenn ein bereits einmal abgeschobener Ausländer nach illegaler Einreise ohne Änderung der Sach- und Rechtslage erneut abzuschieben ist.

Meinen an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß vom 24. Juli 1969 — III A 31 — 23 d — hebe ich auf.

Wiesbaden, 3. 9. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 31 — 23 d

StAnz. 38/1969 S. 1618

**1328****Verlust eines Polizeiführerscheins**

Der von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim am 11. 2. 1969 für den Polizeiwachtmeister Günther Arhelger, geb. 26. 2. 1948, in den Klassen 1 und 3 erteilte Polizeiführerschein (Listen-Nr. 8548) ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 9. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

III B 51 — 66 I 14 27 03

StAnz. 38/1969 S. 1618

**1329****Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hirzenhain, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Hirzenhain im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf dem von Schwarz und Gelb geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 5. 9. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 06 - 31/69

StAnz. 38/1969 S. 1618

**1330****Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Johannisberg im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Johannisberg im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Von Rot und Weiß schräglinks gespalten, oben das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 5. 9. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k — 31/69

*St.Anz. 38/1969 S. 1619***1331****Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Niederasphe und Todenhausen, Landkreis Marburg**

Die Hessische Landesregierung hat am 26. August 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1969 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Niederasphe werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Todenhausen eingemeindet:

Flur 18, Flurstücke 37 = 48,65 a, 38 = 33,62 a, 39 = 59,56 a, 40 = 3,23 a, 44 = 125,72 a, 45 = 24,53 a, 46 = 107,93 a, 47/1 = 96,96 a, 50/2 = 7,09 a, 50/4 = 7,63 a, 50/5 = 36,57 a, 67 = 1,15 a, 68 = 3,90 a, 69/1 = 10,00 a, 70 = 21,33 a, 71 = 6,91 a, insgesamt: 594,78 a.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 5. 9. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 08 — 1/69

*St.Anz. 38/1969 S. 1619***1332****Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Petersberg, Landkreis Fulda**

Die Hessische Landesregierung hat am 26. August 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1969 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Fulda wird ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Petersberg eingemeindet: Flur 14, Flurstück 5/150 = 100 qm.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Petersberg wird ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Fulda eingemeindet: Flur 9, Flurstück 30/42 = 42 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 5. 9. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 08 — 1/69

*St.Anz. 38/1969 S. 1619***1333****Geschäftsordnung für die Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz****§ 1**

Die Beschwerdeausschüsse setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder eines Ausgleichsausschusses können nicht zugleich Mitglieder eines Beschwerdeausschusses sein.

Einer der Beisitzer muß Geschädigter sein und der Geschädigtengruppe des Antragstellers angehören.

**§ 2**

Den Vorsitz in den Beschwerdeausschüssen führen der Leiter der Behörde, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist, oder dessen Stellvertreter oder die zum Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses bestellten Bediensteten.

**§ 3**

Die Beisitzer sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dies soll in der Regel in der Reihenfolge geschehen, in der sie gewählt sind.

**§ 4**

Vor Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, hat der Vorsitzende die Beisitzer über ihre Amtsobliegenheiten zu belehren und sie zu deren gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung und zur Verschwiegenheit durch Handschlag zu verpflichten. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und den betreffenden Beisitzern zu unterschreiben ist.

**§ 5**

Für die Ausschließung und die Ablehnung des Vorsitzenden und der Beisitzer gilt § 328 des Lastenausgleichsgesetzes.

Die Entscheidung über einen Ablehnungsantrag trifft, soweit es sich um einen Beisitzer handelt, der Vorsitzende, soweit es sich um den Vorsitzenden handelt, der Leiter der Behörde, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist und, falls der Behördenleiter selbst den Vorsitz führt, der Leiter der Aufsichtsbehörde.

Von derselben Stelle ist, falls dem Antrag stattgegeben wird, oder falls die Ausschließung kraft Gesetzes erfolgt ist, zu bestimmen, wer die Aufgaben des verhinderten Ausschlußmitgliedes wahrnimmt.

**§ 6**

Das Verfahren ist einfach und zweckmäßig zu gestalten. Soweit nicht besondere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere das „Sammelrundschriften-Verfahren“ des Bundesausgleichsamtes in der Fassung vom 16. 10. 1967 (Mtbl. BAA S. 338) abweichende Regelungen enthalten, ist es an keine bestimmten Formen gebunden.

**§ 7**

Nach Eingang einer Beschwerde hat der Vorsitzende zu prüfen, ob der Beschwerdeausschuß örtlich zuständig und das Rechtsmittel zulässig und fristgerecht eingelegt ist.

Bei örtlicher Unzuständigkeit ist der Vorgang an den zuständigen Beschwerdeausschuß abzugeben und der Beschwerdeführer zu benachrichtigen.

Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, so kann der Vorsitzende den Beschwerdeführer schriftlich über den Sachverhalt unterrichten und auf weitere sachdienliche Anträge (z. B. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) hinweisen.

**§ 8**

Der Vorsitzende bereitet die Sitzung des Beschwerdeausschusses vor und bestimmt, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll, den Termin zur mündlichen Verhandlung.

Wird mündlich verhandelt, so sind die Beteiligten von dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu unterrichten, damit sie Gelegenheit zur Teilnahme haben, oder, wenn die persönliche Anwesenheit eines Beteiligten notwendig erscheint, förmlich zu laden. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden kann. Gleichzeitig ist allen von dem Sitzungstermin unterrichteten und zu diesem geladenen Personen mitzuteilen, ob und in welchem Umfange sie mit einer Vergütung zu rechnen haben.

Die Benachrichtigungs- und Ladungsfrist beträgt mindestens fünf Tage. Sollen Zeugen oder Sachverständige gehört werden, sind diese ebenfalls unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen zu laden.

**§ 9**

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können Vertreter der Aufsichtsbehörden und solche Personen teilnehmen, denen der Vorsitzende die Anwesenheit gestattet hat.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Den Beisitzern und den Vertretern der Interessen des Ausgleichsfonds ist auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen an die Beteiligten zu richten.

Die Beschwerdeausschüsse sind nicht befugt, Vereidigungen vorzunehmen oder Ordnungsstrafen festzusetzen.

#### § 10

Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß.

Die Beschlüsse der Beschwerdeausschüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Von den Beisitzern gibt zunächst der an Lebensjahren jüngere seine Stimme ab.

Kein Mitglied des Ausschusses darf sich der Stimme enthalten.

An der Beratung und Abstimmung über die Entscheidungen dürfen nur Ausschußmitglieder und, mit Erlaubnis des Vorsitzenden, auszubildende Personen teilnehmen.

Die Entscheidungsformel ist vom Vorsitzenden und beiden Beisitzern zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung hat am Ende der Verhandlung oder in einem besonders anzuberaumenden Termin zu erfolgen. Der Termin soll jedoch nicht länger als 14 Tage nach der mündlichen Verhandlung angesetzt werden. Bei der Verkündung sind, soweit erforderlich, auch die wesentlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen.

Die mit Gründen versehene Entscheidung soll unter Verwendung des amtlichen Formblattes LA 12 spätestens einen Monat nach der mündlichen Verhandlung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt bzw. dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bekanntgegeben werden.

#### § 11

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung, die Besetzung des Ausschusses und die Namen der Erschienenen.
- die Anträge der Beteiligten und deren Vorbringen, soweit es in den Schriftsätzen noch nicht enthalten und für die Entscheidung von Bedeutung ist,

c) der wesentliche Inhalt von Zeugenaussagen und Sachverständigenutachten,

d) das Ergebnis der Verhandlung, insbesondere die Entscheidung des Beschwerdeausschusses.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Falls aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Diktiergerät verwendet wird, unterzeichnet nur der Vorsitzende.

#### § 12

Die Geschäftsordnung vom 31. März 1954 in der Fassung vom 10. April 1956 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 9. 1969

Der Hessische Minister des Innern  
— Landesausgleichsamt —

VI B 15 — 36'3408 — II/51

StAnz. 38/1969 S. 1619

### 1334

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969\***

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1969 zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969 (GVBl. I S. 129) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 am 19. August 1969 in Kraft getreten ist, nachdem alle vertragschließenden Länder dem Staatsministerium Baden-Württemberg schriftlich mitgeteilt haben, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Staatsvertrages gegeben sind.

Wiesbaden, 5. 9. 1969

Der Hessische Minister des Innern  
VII 71 — 93 d 02/07 — 486'69

StAnz. 38/1969 S. 1620

\*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 98.

### 1335

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 15. April 1969**

Bezug: Meine Erlasse vom

19. Januar 1962 — P 2033 A — 19 — I 4 a (StAnz. S. 117),
30. April 1963 — P 2033 A — 19 — I 4 a (StAnz. S. 572),
1. Februar 1967 — P 2033 A — 19 — I B 32 (StAnz. S. 243),
2. Juni 1969 — P 2033 A — 19 — I B 32 (StAnz. S. 1015)

#### I.

Am 1. Juli 1969 ist das Arbeitsförderungsgesetz — AFG — vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in Kraft getreten. Es löst das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ab und regelt insoweit auch das Recht der Arbeitslosenversicherung neu.

Die bisherigen Vorschriften über die Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind dabei gegenüber dem bis zum 30. Juni 1969 geltenden Recht wesentlich geändert worden. Das AFG enthält insbesondere eine dem früheren § 63 AVAVG entsprechende Befreiungsvorschrift für Lehrlinge und Anlernlinge nicht mehr. Das bedeutet, daß Lehrlinge und Anlernlinge seit dem 1. Juli 1969 uneingeschränkt der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und — soweit sie bis

zum 30. Juni 1969 gemäß § 63 AVAVG befreit waren — zum 1. Juli 1969 zur Versicherungspflicht anzumelden waren bzw. soweit noch nicht geschehen, unverzüglich anzumelden sind (vgl. § 178 AFG).

#### II.

Der Bezugserlaß vom 19. Januar 1962 — P 2033 A — 19 — I 4 a — (StAnz. S. 117) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Nr. 2 (zu § 2) wird der Unterabs. 2 gestrichen.
- In Nr. 3 (zu § 3) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Hierzu verweise ich auf das Gesetz über die Ausgabe und Abrechnung der Berechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 11. Oktober 1961 (GVBl. S. 137), die Verordnung über die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 355) i. d. F. der VO vom 25. Juni 1968 (GVBl. I S. 173), den Erlaß des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 5. Oktober 1961 (StAnz. S. 1260) und meinen Erlaß vom 31. Mai 1967 (StAnz. S. 858).“

- Nr. 6 (zu § 6) erhält folgende Fassung:

„Die Lehrlingsvergütungen und die Beträge, die für Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung) anzurechnen sind, werden jeweils durch besonderen Tarifvertrag vereinbart. Neben der Lehrlingsvergütung ist ggf. der Kinderzuschlag nach Maßgabe der Vorschriften des § 31 BAT in Verbindung mit den §§ 19 bis 20 HBesG zu zahlen.“

Für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Lehrlinge und Anlernlinge gilt folgendes:

a) **Krankenversicherung**

Lehrlinge (Anlernlinge) sind nach § 165 i. V. m. § 165 a Nr. 2 bzw. § 165 b Abs. 2 RVO krankenversicherungspflichtig. Da die Lehrlingsvergütung stets mehr als 65,— DM monatlich beträgt, sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 381 Abs. 1 RVO je zur Hälfte vom Lande als Lehrherrn und von dem Lehrling (Anlernling) zu tragen.

b) **Gesetzliche Rentenversicherungen**

Lehrlinge (Anlernlinge) unterliegen nach § 1227 RVO bzw. § 2 AnVG der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter bzw. Angestellten. Der Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter bzw. zur Rentenversicherung der Angestellten ist nach § 1385 Abs. 4 Buchst. a RVO bzw. nach § 112 Abs. 4 Buchst. a AnVG vom Lande als Lehrherrn allein zu tragen, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Lehrlings (Anlernlings) ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Die Beitragsbemessungsgrenze wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung alljährlich bekanntgegeben. Sie beträgt für das Kalenderjahr 1969 nach der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1968 (BAnz. Nr. 240 vom 24. Dezember 1968) 1700,— DM für Monatsbezüge.

Übersteigt das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Lehrlings (Anlernlings) die vorgenannte Grenze, ist der Beitrag je zur Hälfte vom Lande als Lehrherrn und von dem Lehrling (Anlernling) zu tragen.

c) **Arbeitslosenversicherung**

Lehrlinge (Anlernlinge) gehören zu den nach § 168 Absatz 1 AFG beitragspflichtigen Personen. Der Beitrag des Lehrlings (Anlernlings) ist gemäß § 171 Abs. 1 Nr. 1 AFG vom Lande als Lehrherrn zu tragen, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Lehrlings (Anlernlings)  $\frac{1}{10}$  der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (§ 175 Nr. 1 AFG i. V. m. § 1385 Abs. 2 RVO/§ 112 Abs. 2 AnVG) nicht übersteigt.

Wegen der Beitragsbemessungsgrenze vgl. auch die Ausführungen zu vorstehendem Buchst. b.

Übersteigt das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Lehrlings (Anlernlings) die vorgenannte Grenze, hat der Lehrling (Anlernling) seinen Beitrag allein zu tragen. Neben dem Beitrag des Lehrlings (Anlernlings) ist in jedem Falle der Beitrag des Arbeitgebers (§ 174 Abs. 1/§ 175 Nr. 3 AFG) zu entrichten.

Zu der in Abs. 3 enthaltenen Vorschrift über die Zahlung der Lehrlingsvergütung während des Urlaubs verweise ich auf § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes. Danach ist die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.“

## Nr. 8 (zu § 8) Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ich bin damit einverstanden, daß bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsort außerdem Tage- und Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HRKG gewährt wird.“

5. In Nr. 9 (zu § 9) wird der Punkt gestrichen und angefügt: „In der Fassung meines Erlasses vom 16. Mai 1966 — P 2100 A — 20 — I B 31 — (StAnz. S. 754).“

6. In Nr. 11 (zu § 12) zu a wird

a) in Satz 1 die Bezeichnung „MTL“ durch die Bezeichnung „MTL II“ ersetzt,

b) der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dabei ist zu beachten, daß an Stelle des § 48 Abs. 1 BAT die Vorschrift des Artikels III § 1 des TV zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung gilt und § 48 Abs. 7 MTL II in der sich aus meinem nichtveröffentlichten Erlaß vom 13. April 1965 — P 2260 A — 12 — I 4 — ergebenden Fassung anzuwenden ist.“

c) der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der §§ 49 und 54 a MTL II und der §§ 49 und 50 BAT gelten für Lehrlinge nicht, da § 12 TV nur den Erholungsurlaub regelt.“

7. Nr. 12 (zu § 14) erhält folgende Fassung:

„Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrlinge (Anlernlinge) ist durch § 12 des VersorgungstV (StAnz. 1968 S. 977) geregelt.“

8. In Nr. 13 (zu § 15) erhält das Zitat im Anschluß an das Wort „Todesfällen“ folgende Fassung:

„... (HBeihVO) in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst den sonstigen Anordnungen.“

9. In Nr. 15 (zu § 19) werden die durch Zeitablauf überholten Absätze 3 ff. gestrichen.

Wiesbaden, 28. 8. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2033 A — 19 — I B 32  
StAnz. 38/1969 S. 1620

**1336**

**Tarifvertrag vom 1. Februar 1967 über die Gewährung einer Zulage an Betriebsprüfer und Steuerfahnder der Länder**

Bezug: Mein Erlaß vom 23. März 1967 — P 2152 A — 18 — I B 31 (StAnz. S. 498)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 19. Juni 1969 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag geschlossen, durch den nunmehr auch der Bund in den mit dem Bezugsersaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 1. Februar 1967 über die Zahlung einer Zulage an die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Betriebsprüfer und Steuerfahnder einbezogen worden ist. Den Tarifvertrag vom 19. Juni 1969, der am 1. April 1969 in Kraft getreten ist, gebe ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 1. 9. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2152 A — 18 — I B 31  
StAnz. 38/1969 S. 1621

\*

**Tarifvertrag  
vom 19. Juni 1969**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

## § 1

Der Tarifvertrag vom 1. Februar 1967 über die Gewährung einer Zulage an Betriebsprüfer und Steuerfahnder der Steuerverwaltungen der Länder wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Eingangssatz werden nach dem Wort „Zwischen“ die Worte „der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern“, eingefügt.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Betriebsprüfer und Steuerfahnder der Steuerverwaltungen der Länder sowie Angestellte im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung des Bundes erhalten eine Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe wie sie die vergleichbaren beamteten Betriebsprüfer, Steuerfahnder, Steuerprüfer und Zollfahnder ihres Arbeitgebers nach dem Besoldungsgesetz erhalten.“

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft. Er gilt nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. April bis zum Ablauf des 30. Juni 1969 ausgeschieden sind.

Bonn, den 19. Juni 1969

(Es folgen die Unterschriften)

**1337****Beihilfen zu Sachleistungen nach der Hessischen Beihilfenverordnung**

Nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeiVO) ist der Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen bis zur Höhe der innerhalb der letzten 12 Monate vor der Antragstellung für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen geleisteten Krankenversicherungsbeiträge beihilfefähig. Damit findet die Beihilfefähigkeit des Geldwertes von Sachleistungen ihre oberste Grenze stets in der Summe der Versicherungsbeiträge, die, ggfs. unter Einschluß des Mehrbetrages für Familienhilfe, tatsächlich geleistet worden sind.

Es sind Zweifel aufgetreten, wie bei der Gewährung von Beihilfen zu dem Geldwert von Sachleistungen zu verfahren ist, wenn beide Ehegatten beihilfeberechtigt sind und einer von ihnen bei einer gesetzlichen Krankenkasse eine freiwillige Versicherung mit Familienhilfe abgeschlossen hat, die den anderen Ehegatten miterfaßt. Beantragt in diesen Fällen nicht der versicherte sondern der mitversicherte Ehegatte auf Grund seines eigenen Beihilfeanspruchs eine Beihilfe, so ist der Geldwert der Sachleistungen ebenfalls bis zur Höhe der für die Versicherung mit Familienhilfe insgesamt geleisteten und bei der Festsetzung früherer Beihilfen beider Ehegatten noch nicht berücksichtigten Krankenversicherungsbeiträge beihilfefähig.

Soweit die Beihilfeanträge der beiden Ehegatten nicht von derselben Festsetzungsstelle bearbeitet werden, ist in der Regel eine Bestätigung der anderen Festsetzungsstelle erforderlich, ob und ggfs. inwieweit die geleisteten Versicherungsbeiträge für die letzten 12 Monate vor der Antragstellung bei dem anderen Ehegatten berücksichtigt worden sind.

Entgegenstehende Regelungen bitte ich nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 8. 9. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1820 A — 184 — I B 23  
StAnz. 38/1969 S. 1622

**1338**

An  
das Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter

die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Nr. 3 des Katastergesetzes) — nach Verteiler —

die im Lande Hessen zugelassenen  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

**Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse**

Bezug: RdErl. vom 11. 7. 1966 — Az. w. o. —

**I.**

In der mit dem Bezugsverlaß herausgegebenen Neufassung der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse sind einige Veränderungen erforderlich geworden. Die von diesen Veränderungen betroffenen Seiten liegen neugefaßt diesem Erlaß als Anlage\*) bei und sind zum Austausch in der dortigen Ausfertigung der Zeichenvorschrift bestimmt. Die Änderungen sind auf dem linken Blattrand durch ein Kreuz gekennzeichnet.

Die beiliegenden Musterkarten\*) sind der Zeichenvorschrift als Anlage beizufügen.

Die Zeichenvorschrift gilt nach dem Austausch der Blätter als neu gefaßt.

**II.**

Die Neufassung der Zeichenvorschrift kann als Sonderdruck zum Preise von 2,— DM durch das Hessische Landesvermessungsamt, 62 Wiesbaden, Postfach 109, bezogen werden.

Wiesbaden, 25. 7. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
K 4000 A — 84 — IV B 2  
StAnz. 38/1969 S. 1622

\*) Hier nicht abgedruckt; die Anlagen können kostenlos durch das Hessische Landesvermessungsamt bezogen werden.

**1339****Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV — zum**

a) **Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 20. September 1968 (Angestellte mit Restaurierungsarbeiten usw.),**

b) **Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. Oktober 1968 (Angestellte in technischen Berufen)**

Bezug: Meine Erlasse vom 9. Dezember 1968 — P 2105 A — 305 — I B 31 (StAnz. S. 1984) und vom 18. Dezember 1968 — P 2105 A — 304 — I B 31 (StAnz. 1969 S. 5)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 18. August 1969 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV — einen Anschlußtarifvertrag zu den vorbezeichneten Tarifverträgen abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 1. 9 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 27 — I B 31  
StAnz. 38/1969 S. 1622

**1340**

An das Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter

**Überwachung und Sicherung der trigonometrischen Punkte (TP)**

(1) Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten leisten in den Staats- und Körperschaftswaldungen die örtlichen Forstämter bei der Überwachung der TP-Marken den Katasterämtern Amtshilfe. Die Ausführung obliegt den örtlich zuständigen Forstbetriebsbeamten des öffentlichen Dienstes unter Aufsicht und nach Weisung der Forstamtsleiter.

(2) Als Unterlagen für die Überwachung erhalten die Forstämter Abdrucke der TP-Übersichten sowie TP-Meldekarten. Sie werden die oberirdischen TP-Marken innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren wenigstens einmal auf sichtbare Mängel und Schäden überprüfen und ihre Wahrnehmungen mittels der TP-Meldekarten dem zuständigen Katasteramt mitteilen.

(3) Durch diesen Erlaß treten die Nr. 1 Abs. 2, Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 und Nr. 3 Abs. 1 des Runderlasses vom 20. 2. 1958 — Az. w. o. — StAnz. S. 351 — außer Kraft.

Wiesbaden, 5. 9. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
K 5040 A — 1 — IV B 2  
StAnz. 38/1969 S. 1622

**1341****Neue Telefonnummer des Katasteramts Wetzlar**

Das Katasteramt Wetzlar ist seit 29. 8. 1969 unter der neuen Telefonnummer

**Wetzlar 4 57 48 und 4 57 49,**

zu erreichen.

Wiesbaden, 4. 9. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
VV 2903 B — 163 — I A 24  
StAnz. 38/1969 S. 1622

## Der Hessische Minister der Justiz

1312

### Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (runder Farbdruckstempel) mit der Wappenfigur des Landes Hessen und der Umschrift „Ortsgericht Winterkasten i. Odw.“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 12. August 1969 für ungültig erklärt.

Das neue Dienstsiegel (obige Aufschrift) ist zur Unterscheidung mit einer arabischen 1 (eins) versehen.

Wiesbaden, 4. 9. 1969

**Der Hessische Minister der Justiz**  
3842 E — II/7 — 1541

*St.Anz. 38/1969 S. 1623*

1313

## Der Hessische Kultusminister

An die  
Regierungspräsidenten  
Darmstadt — Kassel

### Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88);

hier: Anträge auf Beibehaltung der Schulträgerschaft durch kreisangehörige Gemeinden (§ 64 Absatz 2 SchVG)

Nach § 64 Abs. 1 SchVG in der Fassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88) werden die Landkreise mit Wirkung vom 1. 1. 1970 Schulträger der in ihrem Gebiet bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Gesamtschulen, die in diesem Zeitpunkt von kreisangehörigen Gemeinden oder Schulverbänden unterhalten werden. Nach § 64 Abs. 2 SchVG in der Fassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88) bleiben kreisangehörige Gemeinden Träger der bisher von ihnen unterhaltenen Schulen der genannten Formen, wenn

1. sie die für die Unterhaltung der Schulen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
2. dies mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich zu vereinbaren ist,
3. sie bis zum 30. 11. 1969 einen entsprechenden Antrag stellen und der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zustimmt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß nach dem Sinn und Zweck der angezogenen gesetzlichen Bestimmung die Beibehaltung der Schulträgerschaft durch kreisangehörige Gemeinden nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Hierzu bemerke ich, daß die Beibehaltung der Schulträgerschaft durch kreisangehörige Gemeinden mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich in der Regel nur als vereinbar angesehen werden kann, wenn in kreisangehörigen Gemeinden folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Grundschulen sollen vier aufsteigende Jahrgangsklassen umfassen.

2. Hauptschulen müssen fünf aufsteigende Jahrgangsklassen umfassen und sollen für die Klassen 5 und 6 einschließlich der Förderstufen dreizügig und für die Klassen 7 bis 9 mindestens zweizügig sein.

3. Die Beibehaltung der Trägerschaft für eine Schulform darf nicht zu einer Trennung bestehender Schulsysteme führen.

Unbeschadet vorstehend genannter Grundsätze ist die Beibehaltung der Schulträgerschaft kreisangehöriger Gemeinden nicht mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich zu vereinbaren, wenn

1. eine pädagogisch sinnvolle Betriebsgröße einer Grundschule, einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums nur dadurch erreicht werden kann, daß Schüler aus anderen Gemeinden aufgenommen werden,
2. die Errichtung von Gesamtschulen erschwert oder unmöglich gemacht wird; dies ist insbesondere der Fall, wenn in der Schulträgergemeinde bis Klasse 10 je Schülerjahrgang in der Regel 200 Schüler nicht vorhanden sind,
3. eine zweckmäßige Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich außerhalb der Schulortsgemeinde erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Anträge kreisangehöriger Gemeinden auf Beibehaltung der Schulträgerschaft sind bis zum Ablauf des 30. November 1969 zu stellen. Sie sind mir in zweifacher Ausfertigung mit den Stellungnahmen der Landräte und der Regierungspräsidenten so schnell wie möglich, spätestens bis zum 10. Dezember 1969 vorzulegen. Den Anträgen ist ein Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden nach dem neuesten Stand beizufügen. Eine Durchschrift des Antrages bitte ich mir unmittelbar vorab zuzuleiten. Ich empfehle, die Anträge möglichst frühzeitig zu stellen, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Dieser Erlaß, der im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ergeht, wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. 8. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
E IV — 813/120

*St.Anz. 38/1969 S. 1623*

1314

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Widmung der im Zuge der Bundesstraße 255 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 255 in der Gemarkung Niederweidbach, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Darmstadt**

1. Die im Zuge der Bundesstraße 255 in der Gemarkung Niederweidbach, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße von km 13,061 neu (= km 13,066 alt) bis km 13,475 neu (= km 13,563 alt) = 0,414 km, erhält mit Wirkung vom 1. September 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße

255 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 255 von km 13,066 alt (= km 13,061 neu) bis km 13,563 alt (= km 13,475 neu) = 0,497 km, verliert mit Ablauf des 31. August 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

- a) Die Teilstrecke von km 13,321 alt (= km 13,257 der L 3053 neu) bis km 13,444 alt (= km 13,135 der L 3053) = 0,123

Kilometer, wird mit Wirkung vom 1. September 1969 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Bestandteil der Landesstraße 3053 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

- b) Die Teilstrecken von km 13,066 alt bis km 13,321 alt = 0,255 km von km 13,444 alt bis km 13,563 alt = 0,119 km, sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. September 1969 eingezogen.

Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung dieser Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Strecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

3. Die zwischen der Bundesstraße 255 neu und der Bundesstraße 255 alt neugebaute Straße von km 18,257 neu (= km 13,321 der B 255 alt) bis km 18,318 neu = 0,061 km

einschließlich der neugebauten Anschlußarme wird mit Wirkung vom 1. September 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3053 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 9. 1969

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
I B 5 — 79 b 08.19 Tgb.-Nr. 471/69  
StAnz. 38/1969 S. 1623

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**1345**

#### Änderung der Anordnung über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Die Amtstrachtanordnung vom 6. September 1966 (StAnz. S. 1265) wird im Einvernehmen mit den Bezirksrichterräten der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wie folgt geändert:

Es werden gestrichen

- a) in Abschnitt II Nr. 1 Satz 1 die Worte „und einem schwarzen Barett“
- b) in Abschnitt II Nr. 2 die Worte „und am Barett“
- c) Abschnitt II Nr. 3
- d) Abschnitt II Nr. 4
- e) in Abschnitt III Nr. 1 Satz 2.

Wiesbaden, 2. 9. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 4 — 4641/4721  
gez. Hemsath

StAnz. 38/1969 S. 1624

**1346**

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt  
Kassel

#### Wasserrecht und Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn;

hier: Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Die für das Wasserrecht und die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden haben in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Richtlinien für die Anwendung von Wasserrecht auf Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn erarbeitet. Sie gelten für die eigentlichen Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn, nicht jedoch für andere Bahnanlagen, die in Ziff. 1.2 genannt sind und auch nicht für nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Ich gebe diese Richtlinien hiermit bekannt und bitte, sie zu beachten. Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat für ihren Bereich die Richtlinien bereits mit Verfügung 5.872 Legw. 87 vom 7. Januar 1969 eingeführt.

Sollten sich bei der Anwendung Schwierigkeiten ergeben, bitte ich mir zu berichten.

Wiesbaden, 26. 8. 1969

**Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Forsten**  
IB5 — 79 b 08.19 Tbg.-Nr. 471 69  
I B 5 — 79 b 08.19 Tgb.-Nr. 471/69

\*

#### Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn; Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn kann bei der Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Bahnanlagen und bei dem Bahnbetrieb wasserrechtliche Tatbestände erfüllen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Landeswassergesetz erlaubnis-, bewilligungs-, planfeststellungs-, genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind. Die Deutsche Bundesbahn hat für die Durchführung ihrer Aufgaben — Bau neuer und Änderung bestehender Bahnanlagen — das Planfeststellungsrecht nach § 36 BbG. Sie hat nach § 38 BbG dafür einzustehen, daß ihre dem Bahnbetrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen und die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit



und Ordnung genügen; sie ist dabei für die Bahnanlagen und Schienenfahrzeuge von Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen und Zulassungen durch andere Behörden befreit.

Andererseits können durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder durch Vorhaben zum Schutz solcher Maßnahmen Bahnanlagen oder die sichere Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn berührt werden.

Sowohl die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange als auch die Gewährleistung der sicheren Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn liegen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit.

Unter Ausklammerung grundsätzlicher Rechtsstandpunkte haben die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (der Zusammenschluß der obersten Wasserbehörden der Länder) und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die nachfolgenden Richtlinien ausgearbeitet, um die Zusammenarbeit und die Wahrung der beiderseitigen Belange zu erleichtern.

## 1. Begriffe

1.1. Bahnanlagen im Sinn dieser Richtlinien sind alle Grundstücke, Bauten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn, die dazu bestimmt sind, der Abwicklung und Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes zu dienen. Namentlich gehören hierzu der Bahnkörper (Schienenweg) mit seinem Zubehör und seinen räumlichen Abgrenzungen, wie Gleisanlagen samt Dämmen, Brücken, Wärterhäuser, Schranken- und Blinklichtanlagen, ferner Empfangsgebäude, Güterabfertigungen, Bahnhofshallen, Bahnbetriebs- und Ausbesserungswerke, für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Ladestraßen sowie bundesbahneigene Zufuhrwege und Bahnhofsvorplätze; ferner auch z. B. Rohranlagen zwischen einem Wasserlauf und der Bahnanlage zur Wasserentnahme, Elektrizitätsversorgungsanlagen wie z. B. Unterwerke, Umformerwerke, Umrichterwerke sowie Überlandleitungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Betrieb einer elektrifizierten Bundesbahnstrecke dienen.

1.2. Keine Bahnanlagen im Sinn dieser Richtlinien sind Bauwerke und Grundstücke der Deutschen Bundesbahn, die nicht dazu bestimmt sind, der Abwicklung und Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes zu dienen, wie z. B. Anlagen für den Kraftfahrdienst und für Nebenbetriebe, soweit sie als selbständige Bauten außerhalb des eigentlichen Betriebsgeländes (Bahnhofsgeländes) der Deutschen Bundesbahn liegen, ferner Verwaltungsgebäude, Siedlungsbauten u. ä.

Für diese Anlagen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und die Vollzugs- und Verwaltungsvorschriften des Landes hierzu uneingeschränkt. Zu technischen Fachfragen sind auf Wunsch der Deutschen Bundesbahn auch deren Sachverständige zu hören.

## 2. Gewässerbenutzungen, Bahnanlagen in einem Überschwemmungsgebiet, in oder an Gewässern und Erdaufschlüsse der Deutschen Bundesbahn

### 2.1. Grundsatz

Die Deutsche Bundesbahn führt für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Bahnanlagen das Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG und den Planfeststellungsrichtlinien der Deutschen Bundesbahn vom 15. 9. 1955 (Die Bundesbahn 1955, Heft 18, S. 762 ff.) durch.

### 2.2. Gewässerbenutzungen

2.2.1. Ist mit dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bahnanlagen eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach §§ 2, 3 WHG oder nach landesrechtlichen Vorschriften verbunden, so ist in jedem Fall die Planfeststellung nach § 36 BbG mit Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes durchzuführen.

2.2.2. Gewässerbenutzungen, die beim Bau oder Betrieb von Bahnanlagen in Betracht kommen, sind insbesondere Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser,

Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (das Grundwasser),

Einleiten von Wasser (auch Regenwasser) in die Eisenbahnseitengraben oder über diese in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (das Grundwasser).

2.2.3. Die Deutsche Bundesbahn leitet die Pläne der höheren Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme zu und gibt an, welche Benutzungsart und Gestaltungsform (Bewilligung, Erlaubnis) sie beabsichtigt und für welche Dauer die Gestattung gelten soll. Sie achtet darauf, daß die Planunterlagen ausreichen, die wasserrechtlichen Tatstände zu beurteilen; Art und Umfang der zuzuleitenden Planunterlagen richten sich nach den dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften.

2.2.4. Die höhere Verwaltungsbehörde führt das Begutachtungsverfahren in diesem Fall unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften durch. Sie leitet, soweit sie nicht selbst zuständige Wasserbehörde ist, dazu die Planunterlagen der zuständigen Verwaltungsbehörde zu, die insoweit für die Deutsche Bundesbahn das wasserrechtliche Verfahren durchführt (soweit erforderlich Bekanntmachung des Vorhabens, Auslegung der Pläne, Entgegennahme der Einwendungen und Erörterung der Einwendungen mit den Beteiligten unter Zuziehung der Vertreter der Deutschen Bundesbahn). Die höhere Verwaltungsbehörde übersendet nach Durchführung des Verfahrens die angefallenen Unterlagen und schlägt in ihrer Stellungnahme auch den Inhalt der wasserrechtlichen Entscheidung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen vor, begründet den Vorschlag und nimmt zu den Einwendungen Stellung.

2.2.5. Will die Deutsche Bundesbahn der Stellungnahme ganz oder teilweise nicht folgen, so erörtert sie die Sache mit der höheren Verwaltungsbehörde. Wird hierbei keine Einigung erzielt, legt die Deutsche Bundesbahn den Vorgang dem Bundesminister für Verkehr zur Entscheidung nach § 36 Abs. 3 BbG vor und unterrichtet davon die höhere Verwaltungsbehörde.

2.2.6. Im Planfeststellungsentscheid wird in einem besonderen Abschnitt die Bewilligung oder Erlaubnis ausdrücklich ausgesprochen; es muß erkennbar sein, welche Bedingungen, Auflagen und Entscheidungen über Einwendungen zu der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gehören.

Die Deutsche Bundesbahn übersendet Abdrucke des Planfeststellungsentscheids der höheren Verwaltungsbehörde (zugleich für die zuständige Wasserbehörde — auch zur Eintragung ins Wasserbuch mit den zugehörigen Planunterlagen — und die beteiligten Fachbehörden) und stellt die Entscheidung den Beteiligten zu, über deren Einwendungen zu entscheiden war. Sie teilt der höheren Verwaltungsbehörde den Eintritt der Unanfechtbarkeit mit.

2.2.7. Soweit notwendig, sind im wasserrechtlichen Verfahren Gutachten einzuholen. Die Deutsche Bundesbahn trägt deren Kosten, wenn sie ihrer Einholung zugestimmt hat.

2.3. Bahnanlagen in Überschwemmungsgebieten, in oder an oberirdischen Gewässern, Rohrleitungsanlagen und Erdaufschlüsse.

2.3.1. Wird mit dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bahnanlagen ein nach den wasserrechtlichen Vorschriften anzeige- oder genehmigungspflichtiger Tatbestand erfüllt, so ist auch in diesen Fällen die Planfeststellung nach § 36 BbG mit Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes durchzuführen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bahnanlage, die errichtet oder geändert werden soll,

2.3.1.1. in einem Überschwemmungsgebiet liegt (§ 32 WHG, § 71 f. HWG); die höhere Verwaltungsbehörde gibt über die Überschwemmungsgebiete Auskunft;

2.3.1.2. eine Anlage in oder am oberirdischen Gewässer nach § 69 HWG darstellt;

2.3.1.3. eine Rohrleitungsanlage im Sinn der §§ 19 a ff. WHG ist;

2.3.1.4. zu Erdaufschlüssen führt, die erwarten lassen, daß Grundwasser freigelegt oder auf Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird (§ 35 WHG, § 39 HWG); Auskünfte über die Grund-

wasserstände geben die amtlichen Grundwasserkarten, ferner die Wasserwirtschaftsämter.

- 2.3.2. Nr. 2.2.3. gilt entsprechend. Soweit wasserrechtliche Verfahrensvorschriften bestehen, sind diese im Begutachtungsverfahren zu beachten.
- 2.3.3. Die höhere Verwaltungsbehörde übersendet nach Abschluß ihrer Ermittlungen die angefallenen Unterlagen der Deutschen Bundesbahn und schlägt in ihrer Stellungnahme auch die erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu den wasserwirtschaftlichen Tatbeständen vor, begründet den Vorschlag und nimmt zu den Einwendungen Stellung. Im übrigen gelten die Nrn. 2.2.5., 2.2.6. Abs. 2 und 2.2.7., entsprechend.
- 3. Bahnanlagen, Gewässerausbau und sonstige Gewässeränderungen**
- 3.1. Wird bei dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bahnanlagen ein Gewässer nach § 31 WHG, § 59 HWG ausgebaut oder sonst geändert — dem stehen Dammbauten für die Eisenbahn gleich, die den Hochwasserabfluß beeinflussen — so ist in jedem Fall die Planfeststellung nach § 36 BbG mit Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes durchzuführen.
- 3.2. Die Deutsche Bundesbahn leitet die Pläne der höheren Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme zu. Sie achtet darauf, daß die Planunterlagen ausreichen, die wasserrechtlichen Tatbestände zu beurteilen; Art und Umfang der zuzuleitenden Planunterlagen richten sich nach den dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften.
- 3.3. Ist im Falle des Ausbaues nach Auffassung der zuständigen Wasserbehörde mit Einwendungen nicht zu rechnen (§ 31 Abs. 1 S. 3 WHG), so ist entsprechend Nr. 2.3.2. und 2.3.3. zu verfahren. Andernfalls führt — soweit erforderlich — die zuständige obere Wasserbehörde das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durch und erläßt den wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheid. Das wasserrechtliche und das nach § 36 BbG durchzuführende Planfeststellungsverfahren sollen aufeinander abgestimmt werden.
- 4. Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung — Bahnanlagen und Betrieb der Deutschen Bundesbahn**
- 4.1. Grundsätze
- Das öffentliche Interesse an der Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit den damit verbundenen Schutzanordnungen und das öffentliche Interesse an der Errichtung und Änderung der Bundesbahnanlagen und an der sicheren Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn, können im Einzelfall einander widerstreiten, wenn Wasserschutzgebiet und Bundesbahnanlage örtlich zusammenreffen. Ein Ausgleich der entgegenstehenden öffentlichen Interessen ist wie folgt herbeizuführen.
- 4.2. Gliederung der Wasserschutzgebiete und Schutzanordnungen. Die Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung gliedern sich regelmäßig in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III), die bei größeren Wasserschutzgebieten in einen inneren Bereich (Zone III A) und in einen äußeren Bereich (Zone III B) unterteilt sein kann.
- 4.2.1. Im Fassungsbereich sind neue Bahnanlagen ausgeschlossen. Neue Wassergewinnungsanlagen sind so anzulegen, daß im Fassungsbereich keine Bahnanlagen liegen.
- 4.2.2. In der engeren Schutzzone sind neue Bahnanlagen ausgeschlossen, es sei denn, daß ausnahmsweise eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Neue Wassergewinnungsanlagen sind grundsätzlich so anzulegen, daß in der engeren Schutzzone keine Bahnanlagen liegen.
- 4.2.3. In der weiteren Schutzzone sind Bahnanlagen im allgemeinen zulässig; die notwendigen Schutzvorkehrungen sind vorzusehen. Rangierbahnhöfe, insbesondere solche, auf denen Wagen mit Ladungen wassergefähr-

dender Stoffe häufiger bewegt werden, dürfen grundsätzlich nicht in der weiteren Schutzzone liegen.

Wassergewinnungsanlagen müssen grundsätzlich so angelegt sein, daß in ihrer weiteren Schutzzone keine Rangierbahnhöfe liegen, insbesondere keine solchen, auf denen Wagen mit Ladungen wassergefährdender Stoffe häufiger bewegt werden.

- 4.3. Planung und Bau von neuen Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen.
- 4.3.1. Neue Wassergewinnungsanlagen sind nach den Grundsätzen in Nr. 4.2. zu planen. Dazu ermitteln die mit der Planung befaßten Stellen die im Gebiet der vorgesehenen Wassergewinnungsanlage vorhandenen Bahnanlagen und auch solche künftige Bahnanlagen, für die bereits der Plan nach § 36 BbG festgelegt oder die Planfeststellung eingeleitet worden ist. Anfragen sind an die zuständige Bundesbahndirektion zu richten.
- 4.3.2. Muß die Wassergewinnungsanlage nach den zwingenden tatsächlichen und technischen Gegebenheiten so angelegt werden, daß eine Bahnanlage in die engere Schutzzone oder ein Rangierbahnhof in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die zuständige obere Wasserbehörde gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn (Bundesbahndirektion), ob die Bahnanlage verlegt werden muß, oder welche Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden können.
- Von einer Verlegung wird nur abgesehen werden können, wenn die Wassergewinnungsanlage nicht die einzige oder hauptsächlichste Wassergewinnung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung ist, so daß ein Ausfall der Anlage die Wasserversorgung nicht entscheidend beeinflusst, und die Wassergewinnungsanlage noch rechtzeitig abgeschaltet werden kann, bevor eine eingetretene Verunreinigung in die Fassung der Wassergewinnungsanlage gelangt und die Verhältnisse so sind, daß bakterielle Verunreinigungen nicht massiert und stoßweise in die Fassung gelangen können.
- 4.3.3. Muß die Wassergewinnungsanlage so angelegt werden, daß eine Bahnanlage in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die zuständige obere Wasserbehörde gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn (Bundesbahndirektion), welche noch notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden können.
- 4.3.4. Die Kosten der Verlegung oder der Schutzvorkehrungen hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu tragen.
- 4.3.5. Die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für die Gewässerbenutzung (§§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 WHG) ist zu versagen (§ 6 WHG), wenn im Fassungsbereich der Wassergewinnungsanlage eine Bahnanlage der Deutschen Bundesbahn liegen würde oder wenn für in der engeren oder weiteren Schutzzone liegende Bahnanlagen nicht ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen werden können. Im übrigen sind die zum Schutz des Wassers erforderlichen Auflagen im Wasserrechtsbescheid festzusetzen (§§ 4, 6 WHG, 16 HWG) oder im Bescheid vorzubehalten, wenn sie erst mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bestimmt werden können. Dem Antragsteller (Träger der öffentlichen Wasserversorgung) ist insbesondere aufzuerlegen, die Kosten von Vorkehrungen zu tragen, die die Deutsche Bundesbahn nach Nrn. 4.3.2. und 4.3.3. zum Schutz der Wassergewinnungsanlage trifft.
- 4.4. Planung und Bau von neuen Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen.
- 4.4.1. Neue Bahnanlagen sind nach den Grundsätzen in Nr. 4.2. zu planen. Dazu ermitteln die mit der Planung befaßten Stellen die im Gebiet der vorgesehenen Bahnanlage festgesetzten Wasserschutzgebiete, ferner die dort vorhandenen Wassergewinnungsanlagen und solche künftige Wassergewinnungsanlagen, für die be-

- reits eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder eine baurechtliche Genehmigung erteilt oder ein wasserrechtliches Verfahren eingeleitet worden ist, auch wenn ein Wasserschutzgebiet noch nicht förmlich festgesetzt ist. Anfragen können an das Wasserwirtschaftsamt gerichtet werden.
- 4.4.2. Muß die Bahnanlage nach den zwingenden tatsächlichen und technischen Gegebenheiten so angelegt werden, daß die Bahnanlage in die engere Schutzzone oder der Verschiebehnhof in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahndirektion) gemeinsam mit der zuständigen oberen Wasserbehörde und dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, ob die Wassergewinnungsanlage verlegt werden muß, oder welche Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden müssen. Nr. 4.3.2. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4.4.3. Muß die Bahnanlage so angelegt werden, daß sie in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahndirektion) gemeinsam mit der zuständigen oberen Wasserbehörde welche notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden müssen.
- 4.4.4. Die Kosten der Verlegung oder der Schutzvorkehrungen trägt die Deutsche Bundesbahn.
- 4.4.5. Widerspricht die höhere Verwaltungsbehörde aus Gründen der Nrn. 4.2.1. bis 4.2.3. oder schlägt sie Schutzvorkehrungen vor und will die Deutsche Bundesbahn dem nicht folgen, so ist nach Nr. 2.2.5. zu verfahren.
- 4.5. Erweiterungen von Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und von Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen.
- 4.5.1. Für die Erweiterung von Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen, die zu einer Ausdehnung des Wasserschutzgebietes führen, gilt Nr. 4.3. entsprechend.
- 4.5.2. Für die Erweiterung von Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen, die zu einem neuen Eingriff in das Wasserschutzgebiet führen, gilt Nr. 4.4. entsprechend.
- 4.6. Gleichzeitige Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen.
- 4.6.1. Die Verwaltungsbehörden sind bei ihren Planungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Werden den mit der Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bundesbahnanlagen befaßten Stellen räumlich sich überschneidende oder berührende Planungen von Wassergewinnungsanlagen oder Bahnanlagen bekannt, so stimmen sie die Planungen aufeinander ab. Dabei darf nicht allein oder vorrangig maßgebend sein, welche Planung früher begonnen wurde, oder welches Vorhaben rascher ausgeführt werden kann. Für die Abstimmung der Pläne ist vielmehr in erster Linie die Beachtung der Grundsätze nach Nr. 4.2. maßgebend. Nur wenn es nicht möglich ist, die Wassergewinnungsanlage oder die Bahnanlage umzuplanen oder wenn das mit überwiegenden Nachteilen verbunden wäre, so ist entsprechend Nrn. 4.5.2.—4.3.5. und Nr. 4.4.2.—4.4.5. zu verfahren. Abweichend davon haben der Träger der öffentlichen Wasserversorgung und die Deutsche Bundesbahn die Kosten für die notwendigen Schutzvorkehrungen jeweils an ihrer Anlage selbst zu tragen. Können Schutzvorkehrungen an beiden Anlagen mit gleicher Wirksamkeit angebracht werden, so sollen sie unter Kostenteilung (je zur Hälfte) bei demjenigen gebaut werden, bei dem sie den geringsten Aufwand erfordern.
- 4.6.2. Im wasserrechtlichen Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheid und im Planfeststellungsentscheid nach § 36 BbG sind die Maßnahmen festzulegen, die mit Rücksicht auf die andere Planung durchgeführt werden müssen (§§ 4, 6 WHG, § 16 HWG, § 36 Abs. 2 BbG mit Nr. 16 der Planfeststellungsrichtlinien zu § 36 BbG). Läßt sich die gegenseitige Beeinflussung noch nicht überschauen, ist ein ergänzender Bescheid vorzubehalten.
- 4.7. Festsetzung von Wasserschutzgebieten für bestehende Wassergewinnungsanlagen unter Einbeziehung bestehender Bahnanlagen.
- 4.7.1. Soll für eine bestehende Wassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt werden, dessen Fassungsbereich oder engere Schutzzone eine Bahnanlage erfaßt, so ist grundsätzlich die Wassergewinnungsanlage oder die Bahnanlage so zu verlegen, daß Fassungsbereich und engere Schutzzone von Bahnanlagen nicht mehr berührt werden. Maßgebend für die Entscheidung sind das Ergebnis der Prüfung der technischen Möglichkeiten, die Bahnanlagen zu verlegen, der hydrogeologischen und technischen Möglichkeiten, eine andere Wassergewinnungsanlage zu schaffen und der Kostenvergleich.
- Ist eine Verlegung nicht möglich oder mit einem unvertretbar hohen Kostenaufwand verbunden, so ist zu prüfen, ob Vorkehrungen an der Wassergewinnungsanlage vom Träger der öffentlichen Wasserversorgung oder an der Bahnanlage im Rahmen des sicheren und flüssigen Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn zum Schutz des Wassers getroffen werden können.
- Die Prüfungen sind gemeinsam von der zuständigen oberen Wasserbehörde und der Deutschen Bundesbahn (Bundesbahndirektion) bereits vor förmlicher Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes vorzunehmen.
- 4.7.2. Nr. 4.7.1. gilt entsprechend, wenn von der weiteren Schutzzone ein Rangierbahnhof, ferner für notwendige Schutzvorkehrungen, wenn von ihr Bahnanlagen erfaßt werden.
- 4.7.3. Die Kosten der Verlegung oder der Schutzvorkehrungen hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu tragen. Ist die Bahnanlage nach Inbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage errichtet worden, so trägt die Deutsche Bundesbahn die Hälfte der Kosten. Im übrigen trägt sie die Kosten nur, soweit ihr die Verlegung oder die Schutzvorkehrungen auch einen Vorteil bringen.
- 4.8. **Schutzvorkehrungen**
- Als Schutzvorkehrungen im Sinn der Nrn. 4.3.2., 4.3.3., 4.4.2., 4.4.3., 4.7.1. und 4.7.2. der Richtlinien können vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall z. B. in Betracht kommen
- 4.8.1. an Bahnanlagen:  
Verlegen (Umlegung) von Abwasserleitungen aus der engeren Schutzzone heraus,  
Ableiten von Abwasser nach außerhalb des Wasserschutzgebietes in dichten Rohrleitungen,  
gegenüber dem Untergrund dichte Entwässerungsleitungen statt Entwässerungsgräben,  
Abdichten des Untergrunds,  
besondere Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in ortsfesten Anlagen,  
besondere Vorkehrungen bei Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen oder bei Grabarbeiten, keine Bau- und Wohnlager, keine Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, außer ihre Wasserungefährlichkeit ist nachgewiesen.  
In besonderen Fällen können auch Maßnahmen betrieblicher Art in Betracht kommen.
- 4.8.2. an Wassergewinnungsanlagen:  
Auffbereitungsanlage,  
Entkeimungsanlage mit automatischer Überwachung (nur für Nr. 4.7.1.),  
besondere Abdichtungsmaßnahmen,  
besonderer Alarmplan, der im Schadensfall ein rechtzeitiges Abschalten der Anlage sichert.
5. **Maßnahmen nach Unfällen mit Mineralöl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten**
- 5.1. Die Deutsche Bundesbahn ist für Mineralölaufälle, die sich auf Bahnanlagen oder im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen ereignen, in den Meldedienst der Länder einbezogen.

- 5.2. Für Maßnahmen nach Mineralölnfällen auf Bahnanlagen zur Folgenbeseitigung in wasserwirtschaftlich nicht unerheblichen Fällen wird sich die Deutsche Bundesbahn des Sachverstands der für die Belange des Gewässerschutzes kundigen Behörden der Länder, insbesondere der Wasserwirtschaftsämter, bedienen.
- 5.3. Tritt Mineralöl über die Bahnanlage hinaus aus, so befolgt die Deutsche Bundesbahn für Maßnahmen zur Schadensbekämpfung (Sofortmaßnahmen und Folgenbeseitigung) außerhalb der Bahnanlagen die Anordnungen der zuständigen Landesbehörden.
- 5.4. Nrn. 5.1. bis 5.3. gelten für andere wassergefährdende Flüssigkeiten entsprechend.
6. **Zusammenwirken der Bundesbahn-Betriebsämter und der Wasserwirtschaftsämter**
- 6.1. Die Behörden der Deutschen Bundesbahn und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes auf technischem Gebiet, insbesondere die Bundesbahn-Betriebsämter und die Wasserwirtschaftsämter, arbeiten eng zusammen, soweit es sich um Vorhaben oder Anlagen handelt, die wasserwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Sie unterrichten sich ferner gegenseitig über Untersuchungs- und Meßergebnisse, die für beide Seiten von Interesse sind.

- 6.2. Die Bediensteten der Wasserwirtschaftsämter dürfen im Rahmen ihrer Amtsaufgabe im Benehmen mit den Betriebsämtern Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn betreten. Soweit nötig regen die Wasserwirtschaftsämter Maßnahmen im Interesse der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes an.

1317

#### **Auflösung der Hess. Revierförsterei Allendorf, Hess. Forstamt Braunfels**

Mit Erlaß vom 2. 9. 1969, III B 2 — 1321 — O 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Allendorf mit Wirkung vom 1. 9. 1969 angeordnet. Die Waldflächen werden den angrenzenden Dienstbezirken zugelegt.

Wiesbaden, 3. 9. 1969

**Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Forsten**  
III B 2 — 1321 — O 36  
StAnz. 38/1969 S. 1628

1348

### Personalnachrichten

Es sind

#### **C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

##### **e) Hessische Polizeischule**

ernannt:

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Karl Ehrfurt (1. 8. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt:

Polzeihauptmeister (BaL) Erwin Koser (31. 8. 1969).

Wiesbaden-Dotzheim, 4. 9. 1969

**Hessische Polizeischule**  
VA/I Tgb.-Nr. 623/69  
StAnz. 38/1969 S. 1628

#### **F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**

##### **a) Ministerium:**

ernannt:

zum **Regierungsrat** (BaL) Regierungsassessor Gerhard Bruch (15. 7. 1969);

##### **b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt**

ernannt:

zum **ordentlichen Professor** außerordentl. Professor (BaL) Dr. Herbert Werner (21. 5. 1969);

zum **ordentlichen Professor** (BaL) bish. ordentlicher Professor der Universität Kiel Dr. Klaus Mollenhauer (19. 6. 1969);

zum **Akademischen Rat** (BaL) Akademischer Rat z. A. Dr. Günter Mauck (19. 6. 1969);

zu **Akademischen Räten z. A.** (BaP) die wissenschaftl. Assistenten Dr. Hans Krumm (6. 6. 1969), Dr. Helmut Müller (9. 7. 1969);

zu **Oberassistenten** die wissenschaftl. Assistenten Privatdozenten Dr. Horst Klein (23. 7. 1969), Dr. Berthold Hölldobler (22. 7. 1969), wissenschaftl. Assistent (BaW) Privatdozent Dr. Kurt Flasch (23. 6. 1969);

zur **Regierungsobersekretärin** Regierungsekretärin (BaP) Brigitte Neeke (29. 4. 1969);

entlassen auf **Verlangen**:

ordentlicher Professor Dr. Otto Käser (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

entlassen auf **sein Verlangen**:

ordentlicher Professor Dr. phil. Friedrich Feitz (25. 7. 1969);

##### **b) Philipps-Universität Marburg**

ernannt:

zum **ordentlichen Professor** außerordentlicher Prof. (BaL) Dr. Horst Müller (30. 5. 1969);

zum **Oberapotheker** bei einer wissenschaftl. Hochschule Apotheker an einer wissenschaftl. Hochschule Karl Weigand (30. 6. 1969);

zum **Akademischen Rat z. A.** (BaP) Dr. Hans Joachim Runckel (1. 7. 1969);

zum **Regierungsinspektor** (BaL) Reg.-Insp. z. A. Dieter Hedderich (30. 6. 1969);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Hubertus Schmenner (30. 6. 1969), Karl Sanzenbacher (30. 6. 1969);

zum **Oberassistenten** wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Karl Hermann Tjaden (27. 6. 1969);

versetzt:

von der Stiftung Preuß. Kulturbesitz an die Philipps-Universität Bibliotheksinspektorin z. A. Brigitte von Dahlen.

in den **Ruhestand** versetzt:

Präparator Konrad Weitzel (mit Ablauf des Monats Juni 1969);

##### **c) Justus Liebig-Universität Gießen**

ernannt:

zur **ordentlichen Professorin** die Wissenschaftl. Rätin und Professorin Dr. Eleonore Steubing (8. 7. 1969);

zu **wissenschaftl. Räten und Professoren** (BaL) Oberassistent Dr. Wolfgang Lucken (9. 6. 1969), Oberassistent Dr. Wolfgang Stein (30. 6. 1969), Dozent Dr. Eberhard Gerhardt (30. 6. 1969);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Erik Amburger (30. 6. 1969), Dr. Winfried Hofmann (30. 6. 1969), Kustos (BaL) Dr. Ernst Ludwig Sattler (7. 7. 1969);

zum **Akademischen Rat z. A.** (BaP) Wissenschaftl. Assistent Dr. Hans-Georg Schmidt (10. 7. 1969);

zum **Akademischen Rat** (BaL) Akademischer Rat z. A. Dr. Walter Kern (10. 7. 1969);

zu **Akademischen Räten z. A.** (BaP) die wissenschaftl. Assistenten Dr. Richard Grasser (30. 6. 1969), Dr. Hans Ulrich Kneißl (6. 6. 1969);

zum **Studienrat i. Hochschuldienst z. A.** (BaP) Assessor des Lehramts Rainer Krauskopf (18. 7. 1969);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär (BaL) Karl Lang (30. 6. 1969);

zu **Regierungssekretären z. A.** (BaP) Paul Mand (30. 6. 1969), Otto Schnurrer (30. 6. 1969);

zum **Dozenten** Wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Harro Otto (23. 7. 1969);

zum **Regierungssekretär z. A.** (BaP) Dieter Grün (14. 7. 1969);

entlassen auf **eigenes Verlangen**:

Abteilungspfleger Waldemar Menzel (mit Ablauf des 30. 6. 1969);

**in den Ruhestand versetzt:**

Amtsinspektor Otto Gilbert (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

**d) Technische Hochschule Darmstadt****ernannt:**

zum wissenschaftl. Rat u. Professor als **Abteilungsvorsteher** Wissenschaftl. Rat u. Professor (BaL) Dr. Helmut Weigler (24. 6. 1969);

zum wissenschaftl. Rat und Professor Akademischer Ober-  
rat (BaL) Dr. Wilhelm Barth (30. 6. 1969);

zum **Akademischen Oberrat** Studienrat im Hochschuldienst  
(BaL) Dr. Hans-Joachim Vollrath (30. 6. 1969);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die wissenschaftl. Assistenten Dr. Wolfgang Bürger (10. 7. 1969), Dr. Alphons Keßler (8. 7. 1969);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftl. Assistent (BaW) Privatdozent Dr. Boro Döring (8. 7. 1969);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftl. Assistent Dr. Otto Wohofsky (2. 7. 1969);

zum **Regierungsassessor (BaP)** Wissenschaftl. Assistent Dietrich Blankenburg (30. 6. 1969);

**e) Staatl. Ingenieurschule Gießen****ernannt:**

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Ewald Langstroff (16. 5. 1969);

**in den Ruhestand getreten:**

Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Fritz Moder (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

**f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt****in den Ruhestand versetzt:**

Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Hans Wipfler (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

**g) Polytechnikum — Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen Friedberg****in den Ruhestand versetzt:**

Oberstudienrat Dr. Thilo Vogel (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Josef Stindl (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

**h) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt****ernannt:**

zu **Oberbauräten i. t. S.** die Bauräte i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Werner Haselbach (19. 6. 1969), Winfried Dahlke (13. 6. 1969);

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Dr. Paul Runge (29. 5. 1969);

**i) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Idstein****in den Ruhestand versetzt:**

die Oberbauräte i. t. S. Dipl.-Ing. Gerhard Schönfelder (mit Ablauf des Monats Juli 1969), Kurt Drescher (mit Ablauf des Monats Juli 1969), Ernst Weber (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

**j) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Kassel****ernannt:**

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Karl Heinrich Gastmeyer (3. 7. 1969);

**in den Ruhestand versetzt:**

Oberbaurat i. t. S. Hermann Müller (mit Ablauf des 31. Juli 1969);

**k) Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen Kassel****in den Ruhestand getreten:**

Baudirektor i. t. S. Dipl.-Ing. Alexander Gelfius (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

**l) Pädagogisches Fachinstitut Fulda****ernannt:**

zum **Oberstudienrat** StR Hermann Burkhardt (29. 7. 1969);  
zum **Lehrwerkmeister z. A. (BaP)** Kurt Schneider (18. 7. 1969);

**m) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim****ernannt:**

zum **Oberstudienrat** Studienrat Kurt Wedel (28. 7. 1969);

**in den Ruhestand versetzt:**

Oberstudienrat Johannes Neßler (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

**n) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt****ernannt:**

zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Dr. Hubert Berndt (1. 7. 1969);

zur **Bibliotheksinspektorin z. A. (BaP)** Ute Ongyert (1. 7. 1969);

zur **Bibliotheksinspektorin** Bibliotheksinspektorin z. A. (BaP) Gertrud Matheis (1. 7. 1969);

zur **Bibliotheksinspektorin z. A. (BaP)** Christiane Hartnagel (15. 7. 1969);

zur **Bibliotheksinspektorin** Bibliotheksinspektorin z. A. Irmgard Hilde Schellenberg (31. 7. 1969);

**o) Hessisches Landesmuseum Darmstadt****ernannt:**

zum **Kustos z. A. (BaP)** Dr. Hanns Feustel (3. 7. 1969);

**in den Ruhestand versetzt:**

Kustos Dr. Kurt Degen (mit Ablauf des Monats Juli 1969);

**p) Staatliche Kunstsammlung Kassel****ernannt:**

zur **Kustodin z. A. (BaP)** Dr. Eva Maria Link (1. 7. 1969);

**q) Hessische Landesbibliothek Wiesbaden****ernannt:**

zur **Bibliotheksinspektorin z. A. (BaP)** Inge Fiedler (3. 7. 1969);

**r) Hess. Staatstheater Wiesbaden****in den Ruhestand getreten:**

Kammermusiker Karl Behn (mit Ablauf des Monats Juni 1969).

Wiesbaden, 8. 9. 1969

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 — 84

StAnz. 38/1969 S. 1628

1349 DARMSTADT

### Regierungspräsidenten

#### Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsver- eins a. G. Riedelbach, Krs. Usingen

Der Rindviehversicherungsverein a. G., Riedelbach, Kreis Usingen, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 19. 2. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 29. 8. 1969

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 38/1969 S. 1629

1350

### Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach/Main

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach a. M., hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtiglichen Genehmigung zur Erweiterung der Polyesteranlage (DMT — Betrieb 2) im Gebäude 260/261 auf ihrem Grundstück in Offenbach a. M. Flur 23, Flurstück 307/1, Grundbuch Gemarkung Offenbach a. M. 328/4 gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. Verb. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess-AusVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.-Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a. zur Einsicht offen

Darmstadt, 3. 9. 1969

Der Regierungspräsident  
IV/5 — 53 b 04.051 — FWO — (11 a)  
StAnz. 38/1969 S. 1630

### Buchbesprechungen

Das neue Weinrecht, Weingesetz 1969 und zugehöriger Rechtsstoff, erläutert von Ministerialdirigent Dr. F. R e n z, Mainz, unter Mitarbeit von Dipl.-Volkswirt H. N e u m a n n, Wiesbaden, Hauptgeschäftsführer der Verbände Deutscher Sektellereien und Weinbrennereien, 368 S. In flexiblen Kunststoffeinband 18.— DM. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Nur wenige Wochen nach der Verkündung des neuen Weingesetzes vom 18. 7. 1969 legt der Verlag Ulmer ein rund 370 Seiten starkes Werk über das neue Weinrecht vor. Eine solche Leistung war nur deshalb möglich, weil die beiden Verfasser selbst maßgeblich an der Entstehung des neuen Gesetzes mitgearbeitet haben und deshalb aus diesen Vorarbeiten auf zu erwartende Schwierigkeiten hinweisen und mögliche Unklarheiten von vornherein beseitigen können. Es ist dankbar anzuerkennen, daß den interessierten Kreisen schon jetzt eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben wird, obwohl das Weingesetz im wesentlichen erst in zwei Jahren in Kraft treten wird. Daß das Werk eine echte Orientierungshilfe ist, ist unschwer zu erkennen. Neben einem ausführlichen Abkürzungsverzeichnis, einem Verzeichnis der erläuterten Vorschriften und einem ausreichenden Index enthält der Band den Text des Weingesetzes, die Herabsetzung Rheinland-Pfalz als Musterbeispiel und einen ausführlichen Erläuterungsteil. Dieser hält sich zwar im wesentlichen an den Aufbau des Gesetzes, kommentiert aber nicht nur die einzelnen Paragraphen, sondern stellt die Materie im Zusammenhang dar. Dabei werden innerhalb der Erläuterungen die einzelnen Gesetzesbestimmungen, oft auch nur nach Absätzen, wiederholt. So ergibt sich eine kluge Kombination aus Kommentar und Lehrbuch, die wegen ihrer klaren Sprache auch dem Laien rasch das Verständnis für die einschlägigen Bestimmungen öffnet.

Besondere Aufmerksamkeit widmen die Verf. denjenigen Bestimmungen, die gegenüber dem alten Weingesetz neu sind, so zum Beispiel die Qualitätsklassifizierungen. Dabei stellen sie klar heraus, daß das neue Weingesetz im Gegensatz zu seinen Vorgängern nicht nur „Gesundheitsschädigung und Weinfälschung“ verhindern soll, sondern daß es einen bedeutenden Wirtschaftszweig umfassend zu ordnen sucht und deshalb für Produzenten, Importeure und Konsumenten gleichermaßen von Bedeutung ist. Ausführlich verweisen die Verf. auch auf EWG-Vorschriften, Rechtsprechung und Schrifttum sind — soweit für das neue Weingesetz brauchbar — eingearbeitet.

Abschließend wird man wohl sagen dürfen, daß in den deutschen — und teilweise sicher auch in den benachbarten — Weinbaugebieten das handliche rote Buch bald häufig zu sehen sein wird.

Regierungsrat Dr. S c h n e l l b a c h

Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes und ihre besonderen Probleme im Bau- und Wasserrecht von Dr. Karl H o f m a n n; 2. ergänzte Auflage 1967, 326 + 20 Textseiten, 20 Bildseiten, kart. 24.— Deutsche Mark, Kommissionsverlag Universitätsbuchhandlung Rudolf Merkel, Erlangen.

Der Verfasser setzt sich in seinem mit viel Umsicht und Sorgfalt erarbeiteten Werk eingehend mit den Rechtsproblemen des Naturschutzes auseinander, wobei er sich nicht nur mit einer Sicht aus dem geltenden Recht begnügt, sondern auch die Rechtsentwicklung eingehend beleuchtet.

Beginnend mit den speziellen Normen des Naturschutzes (I. Teil) folgen dann Abhandlungen über den Naturschutz im Baurecht — getrennt nach Planungs- und Rechtsanwendungsstadium — (II. Teil), den Naturschutz im Wasserrecht (III. Teil), die Entschädigungsprobleme (IV. Teil) und über das Verhältnis des Naturschutzes zu anderen Verwaltungszweigen (V. Teil). Ein Bilderteil mit Schwarzweißfotos von guten und schlechten Beispielen und ein ausführliches Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Unbefriedigend ist, daß der Verfasser auf eine gerade für den Naturschutz so wichtige Raumordnung auf Bundesebene so wenig Gewicht legt. Auch die Rechtsmittel sind nicht ausreichend behandelt. Unbefriedigend ist vor allem, daß sich das Werk — im Gegensatz zu seinem Titel — viel zu eng im bayerischen Rechtskreis bewegt und dort, wo Landesvorschriften in Frage stehen, ausschließlich nur die für Bayern einschlägigen Vorschriften zugrunde legt. Der Verfasser behandelt jedoch eine solche Fülle akuter Probleme mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, daß das Buch auch dem hessischen Städte- und Regionalplaner vieles zu geben vermag. In der Schlußbetrachtung stellt der Verfasser noch einmal eine Erkenntnis heraus, der jeder Planer eingedenk sein sollte: die Erkenntnis, daß die Erhaltung unserer natürlichen Hilfsquellen und ihre Nutzung eine untrennbare Einheit bilden und demgemäß die Nichtbeachtung der Grundsatzforderungen des Naturschutzes verhängnisvolle Rückwirkungen auf das gesamte Wirtschaftsgefüge des Landes mit sich bringen kann.

Oberregierungsrat S c h a e t z e l l

Baunutzungsverordnung. Kommentar von Fickert Fieseler, 2. ergänzte Auflage 1969, 406 S., Plastikeinband, 32.— DM, Deutscher Gemeindeverlag GmbH Köln, Stuttgart Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken, Wiesbaden.

Die beiden dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten angehörenden Verfasser haben mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Handhabung der novellierten Baunutzungsverordnung von 1968 geleistet, der volle Anerkennung verdient. Der in handlichem Format und solidem Einband vorgelegte Band bringt in übersichtlicher Form mit durchlaufend klarer Kennzeichnung des Inhalts jeder Seite zunächst separat die „neue“ und „alte“ Baunutzungsverordnung im Verordnungstext (die Verordnung — Fassung 1968 und Fassung 1962). Dann folgt mit vorgestellter instruktiver Gliederungsübersicht als Hauptteil die Bau-NVO 1968 mit ausführlicher Kommentierung, wobei — wie auch schon in der 1. Auflage — die bis Ende Dezember 1968 verfügbar gewesene Rechtsprechung eingearbeitet ist.

Es schließt sich ein Anhang an, der den Wert des Bandes für den praktischen Gebrauch nicht unwesentlich erhöht: die einschlägigen Vorschriften des Bundesbaugesetzes, die Planzeichenverordnung, die VO über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung nebst den beiden Technischen Anleitungen des Bundes zum Schutz gegen Lärm und zur Reinhaltung der Luft, der Rundbrief des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1969 (insoweit stellvertretend für ähnliche Erlasse auch der anderen Bundesländer) und ein Fundstellenverzeichnis über die Ausführungsvorschriften und Landesbauordnungen der Länder. Den Abschluß bildet ein bei der Fülle des Stoffes recht nützliches Stichwortverzeichnis.

Ohne Frage gibt es eine Reihe wichtiger Probleme zum Städtebau-recht und speziell zur Baunutzungsverordnung, zu denen man sich vergeblich eine Antwort im „Fickert Fieseler“ erhofft: so etwa über die praktikabelste Lösung der leidigen Verketzung zwischen der in einem Baugebiet die Entwicklungstendenzen zur möglichen Hochhausbebauung offen aufdeckenden Ausweisung und den dann in irrationalen Höhen anschnellenden Grundstückspreisen; über die Rechtsnatur von im Rahmen von § 34 BBauG, § 24 Abs. 2 BauNVO (Fassung 1968) zuzugestehenden Abweichungen von den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der VO (z. B. bei Hochhausstellung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit bestehender durchweg niedriger Bebauung) oder auch über spezielle Rechtsmittel-Probleme.

Indessen mindert das nicht den grundsätzlichen Wert des Buches sowohl für den städtebaulichen Planer wie für den Baujuristen; es gehört zu den empfehlenswertesten Bänden dieses Fachgebietes.

Oberregierungsrat S c h a e t z e l l

Kostenrechnung und Preisbildung Das Recht der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen. Kommentar zur VPÖA, LSP und VPÖA-Bau von Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Max E. P r i b i l l a, Wirtschaftsprüfer 14. Ergänzungslieferung, Stand Mai 1969, 230 S., 18.50 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Der Kommentar spiegelt den großen Umfang und die Vielfalt der mit der Preisbildung und Beschaffung bei öffentlichen Aufträgen zusammenhängenden Fragen wider. Er erläutert die Vorschriften sowohl in betriebswirtschaftlicher als auch in preislicher Hinsicht. Dabei ist dem Problem der Kostenrechnung ein sehr breiter Raum gewidmet. Die Ergänzungslieferung Mai 1969 erfaßt die Änderungen gesetzlicher Vorschriften über das Recht der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (VOPR Nr. 30/53 nebst LSP sowie VOPR Nr. 8/55). Durch die 14. Ergänzungslieferung ist der Kommentar wieder auf dem neuesten Stand.

Oberregierungsrat H i m m l

Das Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter der Gemeinden. Eine Einführung. Erschienen in „Die Fundstelle“ — Beihefte „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung“ (Teil I und II). Von Oberverwaltungsrat Kurt B u r k h a r d t. Teil I (Heft Nr. 285a) 80 S., 5.— DM; Teil II (Heft 285b) 72 S., 4.50 DM. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart.

Die Beihefte ergänzen die Standardausgabe der „Fundhefte“ für den Bereich des Tarifrechts. Der Verfasser hat die Bereiche des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und des Bundesmehrfachtarifvertrages für Arbeiter der Gemeinden (BMT-G II) klar kommentiert. Durch vergleichsweise Darstellung des BAT und des BMT-G II macht der Verfasser auch deutlich, daß das Angestellten- und Arbeitertarifrecht sich offenbar mehr und mehr annähert. Verdienstvoll ist in der Studie die knappe Darstellung rechtlicher und sozialpolitischer Grund-satzfragen. Als zusätzliches Hilfsmittel für den interessierten Kommunalpolitiker und Gewerkschafter kann der Beitrag empfohlen werden.

Regierungsdirektor R o g l e r

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER“  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 22. September 1969

Nr. 38

## Veröffentlichungen

3204

### Bekanntmachung

**Einzziehung eines öffentlichen Weges;** Flur 5, Flurstück 53.

Der in der Gemarkung 6492 Sterbfritz gelegene Weg, Flur 5, Flurstück 53 in der Größe von 1338 qm, wird mit Wirkung vom 31. 12. 1969 eingezogen, da ein Bedürfnis für dessen Beibehaltung nicht mehr besteht. Mit diesem Zeitpunkt endet für dieses Grundstück die Eigenschaft als öffentlicher Weg.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) wird die Einziehung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, bei dem Gemeindevorstand in Sterbfritz einzulegen.

Die Flurkarte kann auf dem Bürgermeisteramt eingesehen werden.

6492 Sterbfritz, 11. 9. 1969

Der Gemeindevorstand

3205

### Bekanntmachung

**Einzziehung eines Teiles eines öffentlichen Weges;** Flur 20, Flurstück 93/62.

Der in der Gemarkung 6492 Sterbfritz gelegene Weg, Flur 20, Flurstück 93/62 in der Größe von 837 m, wird teilweise mit Wirkung vom 31. 12. 1969 eingezogen, so, daß aus dieser Teilung sich ergebenden Einzelgrundstücke, Flur 20, Flurstück 62/1, 186 qm und Flur 20, Flurstück 62/2, 118 qm, öffentlich verbleiben.

Die Teileinzziehung dieses Weges ist deshalb erforderlich, um das auf beiden Seiten des Weges gelegene Industriegebiet zu einer Parzelle zu vereinen. Ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Teilweges besteht nicht.

Der Plan des einzuziehenden Teilweges liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt aus.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben, welches gemäß § 6 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. Seite 437) öffentlich bekanntgemacht wird, sind innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, beim Gemeindevorstand in Sterbfritz einzulegen.

6492 Sterbfritz, 11. 9. 1969

Der Gemeindevorstand

3206

### Aufgebote

5 C 192/69 — **Aufgebot:** Die Maria Weil in Rockenberg, Untergasse 11, vertreten durch Rechtsanwalt A. Bayer in Butzbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Rockenberg, Band 35, Blatt 1642 (früher Band 4, Blatt 266), eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Rockenberg,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 481, Gartenland, Auf dem Wurr, Größe 120 qm, beantragt.

Die Rechtsnachfolger der im Grundbuch eingetragenen und verstorbenen Eigentümer, Eheleute Forstwart Anton Weil und Gertrude, geb. Langsdorf, beide wohnhaft gewesen in Rockenberg, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 2. Dezember 1969, um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 1, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

6308 Butzbach, 9. 9. 1969

Amtsgericht

### 3207 Güterrechtsregister

GR 1306 — 15. 8. 1969: Eheleute Jewelier Karl Friedrich und Eleonore Friedrich, geb. Otto, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 22. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1307 — 18. 8. 1969: Eheleute Lehrer Wilhelm Richard Hunold und Lehrerin Roswitha Maria Hunold, geb. Fahnroth, beide in Köppern.

Durch Vertrag vom 23. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1308 — 21. 8. 1969: Eheleute Beamter Manfred Pfaffenbach und Roswitha Johanna Pfaffenbach, geb. Schwan, beide in Oberursel.

Durch Vertrag vom 8. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1309 — 27. 8. 1969: Eheleute Friseurmeister Jakob Hamburger und Karin Hamburger, geb. Bachmann, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 7. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1310 — 4. 9. 1969: Eheleute Textilkauflmann Werner Hainbach und Brigitta Hainbach, geb. Mohri, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 30. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1311 — 4. 9. 1969: Eheleute Malermeister Karl Weichel und Gerda Weichel, geb. Weißmantel, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 31. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 10. 9. 1969

Amtsgericht

### 3208 Neueintragung

GR 332 — 2. September 1969: Die Eheleute Industriekaufmann Franz Lorenz und Kauffrau Gertrud Lorenz geb. Müller in Gladenbach haben durch Ehevertrag vom 3. Juli 1969 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben. Es ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 1. 9. 1969

Amtsgericht

### 3209 Neueintragung

GR 434 — 4. Sept. 1969: Die Eheleute Kaufmann Helmut Kühnemann und Dagmar, geb. Bender, beide in Ober-Roden, haben durch Vertrag vom 19. Juni 1969 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 4. 9. 1969

Amtsgericht

3210

### Neueintragung

GR 435 — 4. Sept. 1969: Die Eheleute Horst Josef Bernd Engländer und Hiltrud, geb. Daniel, beide in Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 7. Mai 1969 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 4. 9. 1969

Amtsgericht

3211

### Neueintragung

GR 467 — 10. September 1969: Eheleute Fabrikant Walter Klingspor und Sabine geb. Dall in Haiger (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 9. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 12. 9. 1969

Amtsgericht

3212

GR 1342 A — 11. 7. 69: Ullrich, Erich, Ingenieur, Kassel, und Waltraut geb. König. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 2. 1969.

GR 1343 — 21. 7. 69: Stahlhut, Werner, Kraftfahrer, Kassel, und Margarete geb. Trögl. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 5. 1969.

GR 1343 A — 28. 7. 69: Conrady, Manfred Jakob, Maurermeister, Elgershausen, und Gerta geb. Holzhauser. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 3. 1969.

GR 1344 — 30. 7. 69: Bachmann, Friedrich, Fliesenleger, Kassel, und Gusti geb. Appel. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 6. 1969.

GR 1344 A — 31. 7. 69: Otto, Hans-Joachim Wilhelm, Bankkaufmann, Kassel, und Fotografin Ruthild Eva Martha geb. Thiel. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 7. 1962.

GR 1345 — 5. 8. 69: Steinberg, Herbert, Kaufmann, Kassel, und Gerlinde geb. Meinecke. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 4. 1969.

GR 1345 A — 6. 8. 69: Noll, Wilhelm George, Rentner, Sandershausen, und Anna Katharine geb. Hübner. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 6. 1969.

GR 1346 — 7. 8. 69: Bier, Horst, Glas- und Gebäudereinigungsmeister, Heiligenrode, und Elli geb. Müller. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 5. 1969.

GR 1346 A — 8. 8. 69: Jagusch, Gert, Betriebsingenieur, Rengershausen, und Ilse geb. Wächter. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 6. 1969.

GR 1347 — 18. 8. 69: Klemme, Karl-Heinz Helmut, Heiligenrode, und Barbara Monika geb. Schuster. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 6. 1969.

GR 1347 A — 2. 9. 69: Gorschoth, Dieter, Landwirt, Vellmar II, und Christa geb. Umbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. 7. 1969.

GR 1348 — 3. 9. 69: Knüppel, Werner, Pensionär, Kassel, und Dörthe geb. Miehe. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 7. 1969.

GR 1348 A — 3. 9. 69: Dierichs, Rolf, stud. rer. nat., Kassel, und Angelika geb. Herbst, Realschullehrerin. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. 4. 1969

GR 1349 — 3. 9. 69: Fleißner, Herbert, Möbelkaufmann, Kassel, und Inge geb. Zurmühlen, Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 3. 1969.

GR 1349 A — 8. 9. 69: Schütze, Winfried, Kaufmann, Wahnhausen, und Margarete geb. Treffer, Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 8. 1968.

GR 1350 — 8. 9. 69: Schnettler, Heinrich, Kassel, und Renate geb. Schanze, Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 8. 1969.

GR 1350 A 8. 9. 69: Hartmann, Gerhard, Heizungsingenieur, Kassel, und Elly geb. Scharmer, Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 7. 1969.

GR 1351 — 10. 9. 69: Heiter, Berthold, Fuhrunternehmer, Kassel, und Margarete geb. Garbode, Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 7. 1969.

35 Kassel, 10. 9. 1969 **Amtsgericht**

### 3213

#### Neueintragung

8 GR 545 — 9. September 1969: Eheleute Rentner Johann Weil und Clementine Christa Weil, geb. Köhler, beide wohnhaft in Niederhochtadt (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 11. Aug. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 10. 9. 1969

**Amtsgericht**

### 3214

#### Neueintragung

8 GR 546 — 12. September 1969: Eheleute Kaufmann Manfred Behme und Heidede Behme geb. Kopf, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 11. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 12. 9. 1969

**Amtsgericht**

### 3215

#### Neueintragungen

4 GR 348: 3. Sept. 1969, Klaus Peter Grohmann, Uhrmacher, Sprendlingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 53, und Erika geb. Lauhard, daselbst.

Durch Vertrag vom 12. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 349: 5 Sept. 1969: Bauingenieur Dietmar Hochholz und Karin geb. Hoeck, Sprendlingen, Robert-Bosch-Straße 28.

Durch Vertrag vom 6. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 12. 9. 1969

**Amtsgericht**

### 3216

#### Neueintragung

GR 803 — 28. August 1969: Pfarrer i. R. Otto Hohgraefe und Dorothea, geb. Klein, beide in Marburg, Damaschkeweg 33.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 25. 8. 1969

**Amtsgericht**

### 3217

GR 170: Günter Klaudy und Elisabeth Annliese Ingrid Klaudy, geb. Strube, geschiedene Schnitzer, wohnhaft in Melsungen, Am Bitzen 5.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 8. 9. 1969

**Amtsgericht**

### 3218 Neueintragungen

GR 3911 — 2. 9. 69: Eheleute Klaus-Jürgen Kohde und Helga Delfine geb. Frey in Hausen.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3912 — 9. 9. 69: Eheleute Dieter Walter Bartsch und Hannelore Evelin Ingeborg geb. Hecke in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3913 — 9. 9. 69: Eheleute Klaus Madre und Helga geb. Müller in Offenbach a. M.-Bieber.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 8. 1969 ist die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

GR 3914 — 9. 9. 69: Eheleute Ferdinand Ernst Kolling und Edith Margot Frieda geb. Hunke in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1969 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

GR 3915 — 9. 9. 69: Eheleute Manfred Quintern, Mühlheim a. M. und Gerlinde geb. Hahl, Marburg/Lahn.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart

#### Veränderung

GR 2901 — 9. 9. 69: Eheleute Walter Otto Amendt und Dorothea geb. Müller in Offenbach a. M.

Die Gütertrennung ist aufgehoben. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1969 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

605 Offenbach (Main), 12. 9. 1969

**Amtsgericht, Abt. 5**

### 3219 Handelsregister

#### Veränderung

HRB 7: Firma Weinmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Alsfeld. Der Gegenstand des Unternehmens ist erweitert. Die Gesellschaft betreibt auch ein Transportunternehmen.

632 Alsfeld, 11. 9. 1969

**Amtsgericht**

### 3220 Vereinsregister

#### Neueintragung

VR 115: Alsfelder Carneval-Club, eingetragener Verein; Sitz: Alsfeld.

632 Alsfeld, 11. 9. 1969

**Amtsgericht**

### 3221

VR 473 — 14. 8. 1969: Verein für Geschichte und Heimatkunde Seulberg; Sitz: Seulberg.

638 Bad Homburg v. d. H., 10. 9. 1969

**Amtsgericht**

### 3222 Neueintragung

8 VR 216 — 4. September 1969: Tennis-Club Schloßborn-Taunus e. V.; Sitz: Schloßborn, im Taunus.

624 Königstein (Taunus), 10. 9. 1969

**Amtsgericht**

### 3223

VR 61: Schützenverein 1925 Heimbach, eingetragener Verein; Sitz: Heimbach (Krs. Ziegenhain).

3578 Treysa, 10. 9. 1969

**Amtsgericht**

### 3224 Neueintragungen

3 VR 1087 — Turn-, Sport- und Gesangsverein Fürstnhagen 1901 in Fürstnhagen.

3 VR 1088 — Alt-Herren-Verband Agromonia Vereinigung studierender Landwirte zu Wolfsanger-Witzenhausen in Witzenhausen. Der Sitz des Vereins ist von Kassel nach Witzenhausen verlegt.

343 Witzenhausen, 12. 9. 1969 **Amtsgericht**

### 3225 Vergleiche — Konkurse

#### Beschluß

81 N 406/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eugen Kiefer G. m. b. H., Baudekoration, Frankfurt (Main), Elektronstraße 66

wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 24. Oktober 1969, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 3 800,— DM

b) Auslagen: 90,— DM

6 Frankfurt (Main), 9. 9. 1969

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3226

81 N 271/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der „Scheinecker Aluminumbaugesellschaft mit beschränkter Haftung“, 6239 Krißfeld (Ts.), Mainstraße 8 wird heute, am 8. September 1969, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. J. Caesar, Frankfurt (Main), Landgraf-Philipp-Str. 9 — Tel.: 51 46 72

Konkursforderungen sind bis zum 8. 10. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 24. 10. 1969, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 7. November 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Oktober 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 9. 1969

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3227

81 N 276/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Großmann, 6 Frankfurt (Main), Zimmerweg 6, alleiniger Inhaber der Firma Carl Metzger, Papier- und Bürobedarf, 6 Frankfurt (Main), Zimmerweg 6

wird heute, am 10. September 1969, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Zeil 65—69 — Tel.: 28 58 24

Konkursforderungen sind bis zum 15. 10. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 7. 11. 1969, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin: 28. 11. 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 9. 1969

**Amtsgericht, Abt. 81**



**3228**

81 N 277/69 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Frau Emma Hertha Matthes**, 6 Frankfurt (Main), Auf der Lindenhöhe 18, **alleinige Inhaberin eines Gardinengeschäfts** in Frankfurt (Main), Hügelstraße 78

wird heute, am 11. Sept. 1969, um 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107 — Tel.: 59 67 77

Konkursforderungen sind bis zum 10. 10. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 7. 11. 1969, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 14. 11. 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 9. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

**3229****Beschluß**

81 N 213/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **GRUBA, Grund- und Baulandgesellschaft m. b. H.**, Frankfurt (Main), Wilhelm-Hauff-Str. 11

wird für den aus Gesundheitsgründen auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassenen Konkursverwalter, — den Rechtsanwalt Moritz Pineas, Frankfurt (Main) — der Rechtsanwalt Joachim Hauer, Frankfurt (Main), Taunusstr. 52—60 — Tel. 25 21 41 — zum Konkursverwalter bestellt.

Termin zur Gläubigerversammlung wird auf den 21. November 1969, um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

**Tagesordnung:** Wahl eines Konkursverwalters, Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters und Prüfung angemeldeter Forderungen.

6 Frankfurt (Main), 12. 9. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

**3230**

81 N 406/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Eugen Kiefer GmbH, Baudekoration**, Frankfurt am Main, Elektronstraße 66,

soll die vom Amtsgericht genehmigte Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 7 956,74 DM zur Verfügung, wovon noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Zu berücksichtigen sind

1. Forderungen der Rangklasse § 61,1 KO 29 411,41 DM
  2. Forderungen der Rangklasse § 61,2 KO 30 075,14 DM
  3. Forderungen der Rangklasse § 61,3 KO 1 606,89 DM
  4. Forderungen der Rangklasse § 61,6 KO 22 401,74 DM
- zusammen 83 495,18 DM

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, Frankfurt am Main, Große Friedberger Str. 7—11, offen.

Das Amtsgericht hat Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 24. Oktober 1969, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt, Große Friedberger Straße 7—11, 5. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 12. 9. 1969

**Der Konkursverwalter:**

Rich. Schumacher  
Rechtsanwalt

**3231**

2 N 33/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Jean Raß KG.**, Walldorf, Kelsterbacher Straße 72-76, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

608 Groß-Gerau, 3. 9. 1969 **Amtsgericht**

**3232**

41 N 33/69 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Küchenzentrum Dietz GmbH & Co. KG.** Hanau am Main, Vor der Kinzigbrücke 5—7 (Geschäftslokal Frankfurt (Main), Lange Straße 24)

wird heute am 15. September 1969, um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Herr Karl Polkin, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon: (06 11) 8 25 94 wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1969 in 2-facher Ausfertigung anzumelden. Termin zur Gläubigerversammlung mit Tagesordnung gemäß §§ 131, 80, 87 II, 132 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf Montag, den 17. November 1969, 14 Uhr, Saal 18. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. 10. 1969 ist angeordnet.

645 Hanau, 15. 9. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

**3233**

5 N 1/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Fa. Schönling** in Hirschberg (5 N 1/64) soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierzu stehen 3 649,78 DM zur Verfügung, wovon die Kosten dieser Veröffentlichung noch abzusetzen sind.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Klasse I mit 13 960,33 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht.

6348 Herborn, 13. 9. 1969

**Der Konkursverwalter:**

E. Pfeiffer  
Rechtsanwalt

**3234**

N 6/69 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Bauunternehmers Erwin Seidel** in Walsdorf (Ts.), Hintergasse 10 a eröffnet 11. September 1969

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Hübner, Wiesbaden, Rheinstraße 121. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. 10. 1969

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 23. Okt. 1969, um 10 Uhr.

627 Idstein (Ts.), 11. 9. 1969 **Amtsgericht**

**3235**

50 N 75/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Autohaus Ost GmbH.**, 35 Kassel, Sommerweg 5,

soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 2 851,79.

Zu berücksichtigen sind 2 269,68 DM bevorrechtigte Forderungen und 13 652,09 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Aktenzeichen: 50 N 75/66, zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 12. 9. 1969

**Der Konkursverwalter:**

Hans-Klaus Görk  
Rechtsanwalt

**3236****Beschluß**

N 2/64 — 4. 9. 1969: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Otto Valentin** in Sachsenhausen (Krs. Waldeck), Wilhelmstraße 30, **Inhaber der früheren Firma Otto Valentin, Land-, Bau- und Industriemaschinen** in Sachsenhausen wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 14. Oktober 1969, um 10.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 25, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigen Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 176,60 DM festgesetzt.

354 Korbach, 12. 9. 1969

**Amtsgericht**

**3237****Beschluß**

62 N 26/67: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 10. 12. 1965 verstorbenen **Gastwirts Josef Weinberg**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Im Rad 13,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 3. 9. 1969

**Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3238**

61 K 51/69: Das im Grundbuch von Messel, Band 25, Blatt 1217, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 1, Flurstück 391, Hof- und Gebäudefläche, Ger-  
mannstraße 2, Größe 1,84 Ar,

soll am 13. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Kohlmann geb. Reeg in Messel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 25. 8. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

**3239**

84 K 23/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hattersheim, des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 58, Blatt 1818, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hattersheim, Flur 14, Flurstück 32/19, Bauplatz, Im Boden, Größe 10,23 Ar,

am 17. November 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, IV. Stock, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Reinhard Kriest, in Hattersheim (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 690,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 9. 9. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

**3240**

K 31/69 — Teilungsversteigerung: Das im Grundbuch von Niedergründau, Band 30, Blatt 946, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergründau, Flur 4, Flurstück 106, Lieg.-B. 1026, Gartenland am Rätchen, Größe 3,29 Ar,

soll am 7. November 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Ernst Lehr in 6456 Langenselbold, Feldstraße 56, Bauunternehmer Heinrich Michelmann in 6461 Lieblos, Gründauer Straße 17. — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen

646 Gelnhausen, 1. 9. 1969

Amtsgericht

**3241**

41 K 50/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 161, Blatt 4719 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 85, Flurstück 225/16, Bauplatz, Lattkaute (jetzt bebaut), Größe 2,70 Ar,

am 7. 11. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Metallschleifer Christoph Arnold; b) dessen Ehefrau Lina, geb. Bergmann, in Langenselbold, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 81 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 4. 9. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

**3242****Beschluß**

K 7/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Walsdorf, Band 31, Blatt 1045, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Gartenfeldstraße 5, Größe 7,51 Ar,

soll am 7. November 1969, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Ts.), Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Waldemar Schmidt in Walsdorf.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 30 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 25. 8. 1969

Amtsgericht

**3243****Beschluß**

K 13/69: Das im Grundbuch von Niederjosbach, Band 22, Blatt 783, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederjosbach, Flur 11, Flurstück 33/1, Ackerland, Am Wasserbaum, Größe 7,22 Ar,

soll am 14. November 1969, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Haibach in Niederjosbach/Ts.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 2 100,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen

627 Idstein (Ts.), 8. 9. 1969

Amtsgericht

**3244**

K 61/69: Das im Grundbuch von Unter-Mossau, Band 3, Blatt 148 A, eingetragene Grundstück, Flur 10, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstr., Größe 22,14 Ar,

soll am Dienstag, den 11. XI. 69, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Max Paul Schulze, Unter-Mossau.

Wertfestsetzung gem. § 74 a ZVG: 158 200,00 DM.

Bieter müssen u. Umst. damit rechnen, 1/10 ihres Gebots im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 12. 9. 1969

Amtsgericht

**3245**

7 K 34/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

soll das im Erbbaugrundbuch von Bürgel, Band 99, Blatt 3766, eingetragene Erbbaurecht an dem unter

lfd. Nr. 41 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs von Bürgel, Band 140, Blatt 5009, verzeichneten Grundstücks der Gemarkung Bürgel,

Flur 9, Nr. 22/41, LB 51, Hof- und Gebäudefläche, Hausenstammer Weg 47, Größe 5,43 Ar,

am Mittwoch, dem 5. November 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte z. Z. des Versteigerungsvermerks (22. August 1969): a) Marie Wilhelmine Peuthert, geb. Knothe, in Offenbach (Main); b) Friedrich Knothe, daselbst; c) Hans Wilhelm Knothe, daselbst, zu a) bis c) in Erbengemeinschaft.

Dauer des Erbbaurechts bis 30. Juni 1975. Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Grundstückseigentümer ist die Stadtgemeinde Offenbach (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 2. 9. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

**3246**

K 11/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bellings, Band 8, Blatt 289, eingetragenen Grundstücks

Nr. 4, Gemarkung Bellings, Flur 6, Flurstück 29/5, Bauplatz, Käsacker, Größe 36,60 Ar,

soll am 6. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Drei-brüderstraße 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Hans Schüller in Bellings — zu 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 10. 9. 1969

Amtsgericht

**3247****Beschluß**

K 7/69: Die im Grundbuch von Treysa, Band 129, Blatt 3958, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 4, Flurstück 12/1, Wiese, der Biedebacher Teich, Größe 10,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Flur 4, Flurstück 75/12, Grünland, Wiese, der Biedebacher Teich, Größe 176,25 Ar, sollen am 24. November 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Treysa, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Angelsportclub Stadt Allendorf e. V., in Stadt Allendorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 1 auf 550,— DM; für lfd. Nr. 2 auf 10 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

3578 Treysa, 2. 9. 1969

Amtsgericht

**3248 Beschluss**

61 K 25/69: Das im Erbbaubuch von Dotzheim, Band 103, Blatt 2655 eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Dotzheim, Band 36, Blatt 982 eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 84, Flurstück 55, Lieg.-B. 2769, Hof- und Gebäudefläche, Größe 6,91 Ar, Sperberweg 9

soll am 18. November 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Dauer des Erbbaurechts: Bis zum 31. März 2034.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung mit Hypotheken-Grund- oder Rentenschulden sowie für

eine Änderung des Inhalts solcher Rechte, die eine weitere Belastung enthält, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers: Stadtgemeinde Wiesbaden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 3. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Werner, Gustav
  - b) Werner, Elfriede geb. Alliger
- beide wohnhaft in Wiesbaden-Dotzheim — zu je 1/2 —.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 11. 9. 1969

Amtsgericht

**3249**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Der Verkehrsunternehmerin

Anna Engelmann, Rüdesheim/Th., Oberstraße 38, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 906) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von **Rüdesheim (Bahnhof) nach Rüdesheim (Siedlung Windeck)** mit den Haltestellen Rheinstraße — Grabenstraße — Geisenheimer Straße — Albertstraße — Theodor-Heuss-Straße — Nothgottesstraße —

bis zum 31. 5. 1977 erteilt

Das Unternehmen unterliegt gem. § 54 PBefG der Aufsicht des Landrats des Rheingaukreises in Rüdesheim.

61 Darmstadt, 11. 9. 1969

Der Regierungspräsident in Darmstadt  
IV 2 — 66 f 02/07 — E — (3)

**Andere Behörden und Körperschaften**

**3250**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem Unternehmen

**Hanauer Straßenbahn AG, Hanau, Am Industriebauweg**

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

**von Hanau nach Rosdorf über Bruchköbel einschließlich des Stadtliniensverkehrs in Hanau**

bis zum 31. 5. 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 29. 8. 1969

Der Regierungspräsident  
IV/2 — 66 f 02/07

**Öffentliche Ausschreibungen**

**3251**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Bachbrücke im Zuge der Verlegung der L 3469, Bau-km 0+153,67, in der Ortslage Werteshausen, Kreis Witzzenhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 450 cbm Bodenaushub
- 50 cbm Stahlbeton B 300 der Fundamente
- 30 cbm Stahlbeton B 300 der Widerlager und Flügel
- 30 cbm Stahlbeton des Überbaues B 300
- 12 t Betonstahl I, II und III
- 40 qm Gußasphalt
- 250 qm Wasserbaupflaster und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktagen (einschl. Statik und Ausführungspläne)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 24. 9. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 21. 10. 1969 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Befristung beträgt 21 Werktagen.

344 Eschwege, 12. 9. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten**

**Staats-Anzeiger**

**Jahrgang 1968**

komplett in Original-Einbanddecke gebunden  
zum Preise von DM 64,55 einschließlich Versandkosten und 5,5 Prozent Mehrwertsteuer

**Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden**

Wilhelmstraße 42

**ORIGINAL**



**RIFRA**  
Schneidwerkzeuge  
Vieltausendfach bewährt in seiner alten Güte  
**ALLEINIGER HERSTELLER**  
**PAUL WENZEL**  
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 46/II  
Tel.: 0 60 71 - 2 28 27

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger bitte

**Ihre Postleitzahl nicht vergessen!**

**Pohlschröder**



**Büro-Planung  
Büro-Einrichtung**

**Pohlschröder & Co. KG.  
Niederlassung Frankfurt/M 6  
Frankenallee 68-72 · Tel. (06 11) 233226**

# Mit uns können Sie hessisch reden.

Im Geldgeschäft sprechen wir jede Sprache, die eine Bank sprechen muß, wenn sie vielseitig sein will.

Auch Ihre. Wenn man Finanzfragen hat:  
Ob man Geld braucht oder Geld anlegen will –  
man spricht mit uns.

Wir sind die große Bank Hessens.



## HESSISCHE LANDESBANK

• GIROZENTRALE •

• Frankfurt/Main, Junghofstraße 18-26 und Goethestraße 19, Telefon 0611/2 86 41  
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landesbankkassa), Wiesbaden.

3252

Beim Kreisbauamt des Landkreises Usingen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt:

## ein Bauingenieur (grad.)

Fachrichtung Hochbau oder Vermessungswesen als Sachbearbeiter für das Referat „Planung“.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Aufstellung von Bauleitplänen für kreisangehörige Gemeinden, die Vorprüfung von Bauanträgen in planungsrechtlicher Hinsicht, die Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigungen nach §§ 19 ff. Bundesbaugesetz (BBauG) sowie die laufende Fortführung des Kreisentwicklungsplanes. Es erfordert einen verantwortungsbewußten, dynamischen, an selbständiges Arbeiten gewöhnten Mitarbeiter mit entsprechenden Vorkenntnissen. Ihm steht ein Planungstechniker zur Seite.

## ein Bauingenieur (grad.)

Fachrichtung Hochbau als Sachbearbeiter für das Referat „Bauaufsicht“.

Das Aufgabengebiet umfaßt die selbständige baurechtliche, ggf. auch statische Prüfung der Bauanträge und die bauaufsichtliche Überwachung eines der drei Bauaufsichtsbezirke des Kreises. Entsprechende Vorkenntnisse sind erwünscht, eine gefestigte Persönlichkeit Bedingung.

Die Eingruppierung und Vergütung richtet sich nach dem BAT; bei Vorliegen der Voraussetzungen ist jedoch auch die Einstellung oder spätere Übernahme als Beamter möglich.

Außer einer gesicherten Dauerstellung bieten wir zusätzliche Altersversorgung, Kindergeld ab 1. Kind, Beihilfen im Krankheitsfalle, Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung.

Der Landkreis Usingen liegt in landschaftlich reizvoller Lage inmitten des Naturparks Hochtaunus und nahe am Rhein-Main-Ballungszentrum. Er gehört der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain an.

Führen Sie ein Kontaktgespräch mit uns oder richten Sie Ihre Bewerbung an den

Kreisausschuß des Landkreises Usingen  
639 Usingen/Ts., Obergasse 23–25  
Tel. 06081 – 6424, 6425, 6477

3253

Bei der

Hessischen Brandversicherungskammer

ist für den technischen Außendienst in Darmstadt die Stelle eines

## Regierungsbauinspektors / Regierungsoberbauinspektors

(BesGr. A 9/10 HBesG; Aufstiegsmöglichkeit nach BesGr. A 11) mit Verwaltungsprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst – Fachrichtung Hochbau – oder eines

## Technischen Sachbearbeiters

(Vergütung nach dem BAT)  
Ingenieur (grad.) – Fachrichtung Hochbau –

zu besetzen. Führerschein Klasse III notwendig, da Tätigkeit mit Außendienst verbunden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an die Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt, Landgraf-Philipp-Anlage 42–46

## Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr  
für die am darauffolgenden Montag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigennahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-166 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.